

Amtsblatt der Einheitsgemeinde Stadt Arnstein

Jahrgang 15, Nummer 4, Freitag, den 16. August 2024



Kirche Welbsleben



Kirche Ulzigerode



Kirche Alterode



Kirche Sandersleben



Kirche Stangerode



Kirche Wiederstedt



wünschen wir den Erstklässlern an der Grundschule „Geschwister Scholl“ in Sandersleben und an der Grundschule „Einetal-Vorharz“ in Welbsleben



für die Stadt Sandersleben (Anhalt) und die Ortschaften: Alterode, Arnstedt, Bräunrode, Greifenhagen, Harkerode, Quenstedt, Stangerode, Sylta, Ulzigerode, Welbsleben, Wiederstedt

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|----------|---|----------|
| A | <u>Amtliche Bekanntmachungen</u> | |
| 1. | Beschlüsse Stadtratssitzung vom 06.06.2024 | Seite 2 |
| 2. | Beschlüsse Stadtratssitzung vom 04.07.2024 | Seite 2 |
| 3. | Hauptsatzung | Seite 3 |
| 4. | Geschäftsordnung | Seite 7 |
| 5. | Bekanntmachung des Unterhaltungsverbandes „Westliche Fuhne/Ziethen“ | Seite 14 |
| 6. | Öffentliche Bekanntmachung Änderungsanordnung Flurbereinigungsverfahren Nr. SLK042 Schackenthal - Klein Schierstedt | Seite 15 |
| B | <u>Mitteilungen aus dem Amt</u> | |
| 1. | Ortsbürgermeister 2024-2029 | Seite 18 |
| 2. | Schiedsstelle der Stadt Arnstein | Seite 18 |
| 3. | Fortschreibung des Integrierten Gemeindlichen Entwicklungskonzeptes der Stadt Arnstein (IGEK) | Seite 18 |
| 4. | Straßenreinigung | Seite 19 |
| 5. | Freie Mietwohnungen der Wohnungsverwaltung Stadt Arnstein | Seite 19 |
| 6. | Kontaktdaten der Regionalbereichsbeamten der Polizei | Seite 20 |
| C | <u>Einrichtungen und Vereine</u> | |
| 1. | Kita „Einetalzwerge“ Alterode sind jetzt Waldfüchse | Seite 20 |
| 2. | Arnstedter Kinderstübchen Projekt „Waldfuchs“ | Seite 20 |
| 3. | Kinderfest Kita „Quenstedter Rappelkiste“ | Seite 21 |
| 4. | Zuckertütenwoche 10.06 bis 14.06.2024 in der Kita Schwalbennest Sylva | Seite 21 |
| 5. | Die Löschkoblde berichten | Seite 21 |
| 6. | „Tag der offenen Tür“ Grundschule Sandersleben | Seite 22 |
| 7. | Grundschule Welbsleben Wer sind unsere sportlichen Talente im Jahr 2024? | Seite 22 |
| 8. | Kleider- und Spielzeuggbörse Sylva | Seite 23 |
| 9. | Ideenwettbewerb Revierpionier 2024 | Seite 23 |
| 10. | 2. Oldtimer & Traktor Treffen 2024 | Seite 24 |
| 11. | Heimatfest Sandersleben | Seite 25 |
| 12. | Kneipen-Quiz | Seite 25 |
| 13. | 10. Spitzkopp-Markt | Seite 25 |
| 14. | 25 Jahre Stadtmuseum in Sandersleben | Seite 25 |
| 15. | Dorfstübchen Welbsleben | Seite 26 |
| 16. | Einladung zur Versammlung der Jagdgenossenschaft | Seite 26 |
| 17. | Newsletter der VGS | Seite 26 |
| 18. | Kursangebote Kreisvolkshochschule Mansfeld-Südharz e.V. | Seite 27 |

Amtliche Bekanntmachungen

Beschlüsse Stadtratssitzung vom 06.06.2024

Der Stadtrat der Stadt Arnstein fasste in seiner öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung am 06.06.2024 folgende Beschlüsse

Beschluss-Nr. 286-33-2024 Beschluss über außerplanmäßige Auszahlungen für die Beschaffung eines Fahrzeuges für den Bauhof der Stadt Arnstein
- Beschluss angenommen

Beschluss-Nr. 287-33-2024 Beschluss über das gemeindliche Einvernehmen zum Vorhaben nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz „Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage im Windpark Quenstedt“
- Beschluss angenommen

gez. Reuß

Vorsitzender des Stadtrates

Beschlüsse Stadtratssitzung vom 04.07.2024

Der Stadtrat der Stadt Arnstein fasste in seiner öffentlichen/nichtöffentlichen konstituierenden Sitzung am 04.07.2024 folgende Beschlüsse

Beschluss-Nr. 01-01-2024 Beschluss zur Wahl des Vorsitzenden des Stadtrates
- Beschluss angenommen

Beschluss-Nr. 02-01-2024 Beschluss über Wahleinsprüche und über die Gültigkeit der Wahl des Stadtrates am 09.06.2024
- Beschluss angenommen

Beschluss-Nr. 03a-01-2024 Beschluss über Wahleinsprüche und die Gültigkeit der Wahl des Ortschaftsrates der Ortschaft Alterode
- Beschluss angenommen

Beschluss-Nr. 03b-01-2024 Beschluss über Wahleinsprüche und die Gültigkeit der Wahl des Ortschaftsrates der Ortschaft Arnstedt
- Beschluss angenommen

- Beschluss-Nr. 03c-01-2024** Beschluss über Wahleinsprüche und die Gültigkeit der Wahl des Ortschaftsrates der Ortschaft Bräunrode
- Beschluss angenommen
- Beschluss-Nr. 03d-01-2024** Beschluss über Wahleinsprüche und die Gültigkeit der Wahl des Ortschaftsrates der Ortschaft Greifenhagen
- Beschluss angenommen
- Beschluss-Nr. 03e-01-2024** Beschluss über Wahleinsprüche und die Gültigkeit der Wahl des Ortschaftsrates der Ortschaft Harkerode
- Beschluss angenommen
- Beschluss-Nr. 03f-01-2024** Beschluss über Wahleinsprüche und die Gültigkeit der Wahl des Ortschaftsrates der Ortschaft Quenstedt
- Beschluss angenommen
- Beschluss-Nr. 03g-01-2024** Beschluss über Wahleinsprüche und die Gültigkeit der Wahl des Ortschaftsrates der Ortschaft Stadt Sandersleben (Anhalt)
- Beschluss angenommen
- Beschluss-Nr. 03h-01-2024** Beschluss über Wahleinsprüche und die Gültigkeit der Wahl des Ortschaftsrates der Ortschaft Stangerode
- Beschluss angenommen
- Beschluss-Nr. 03i-01-2024** Beschluss über Wahleinsprüche und die Gültigkeit der Wahl des Ortschaftsrates der Ortschaft Sylda
- Beschluss angenommen
- Beschluss-Nr. 03j-01-2024** Beschluss über Wahleinsprüche und die Gültigkeit der Wahl des Ortschaftsrates der Ortschaft Ulzigerode
- Beschluss angenommen
- Beschluss-Nr. 03k-01-2024** Beschluss über Wahleinsprüche und die Gültigkeit der Wahl des Ortschaftsrates der Ortschaft Welbsleben
- Beschluss angenommen
- Beschluss-Nr. 03l-01-2024** Beschluss über Wahleinsprüche und die Gültigkeit der Wahl des Ortschaftsrates der Ortschaft Wiederstedt
- Beschluss angenommen
- Beschluss-Nr. 04-01-2024** Beschluss über die Geschäftsordnung der Stadt Arnstein und seiner Ausschüsse
- Beschluss angenommen
- Beschluss-Nr. 05-01-2024** Beschluss über die Hauptsatzung der Stadt Arnstein
- Beschluss angenommen
- Beschluss-Nr. 06-01-2024** Beschluss über die Wahl des Ersten stellvertretenden Vorsitzenden und des Zweiten stellvertretenden Vorsitzenden des Stadtrates
- Beschluss angenommen
- Beschluss-Nr. 07-01-2024** Beschluss über die Bildung und Zusammensetzung des beschließenden Bau-, Ordnungs- und Vergabeausschusses
- Beschluss angenommen
- Beschluss-Nr. 08-01-2024** Beschluss über die Wahl des Vorsitzenden und des Stellvertreters des beschließenden Bau-, Ordnungs- und Vergabeausschusses
- Beschluss angenommen
- Beschluss-Nr. 09-01-2024** Beschluss über die Bildung und Zusammensetzung des beschließenden Haupt- und Finanzausschusses
- Beschluss angenommen
- Beschluss-Nr. 10-01-2024** Beschluss über die Benennung der Vertreter der Stadt Arnstein in die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Wipper-Schlenze
- Beschluss angenommen

- Beschluss-Nr. 11-01-2024** Beschluss über die Entsendung eines Vertreters der Stadt Arnstein in den Unterhaltungsverband (UHV) „Wipper-Weida“
- Beschluss angenommen
- Beschluss-Nr. 12-01-2024** Beschluss über die Entsendung eines Vertreters der Stadt Arnstein in den Unterhaltungsverband (UHV) „Westliche Fuhne/Ziethen“
- Beschluss angenommen
- Beschluss-Nr. 13-01-2024** Beschluss über die Entsendung eines Vertreters der Stadt Arnstein in den Unterhaltungsverband (UHV) „Selke/Obere Bode“
- Beschluss angenommen
- Beschluss-Nr. 14-01-2024** Beschlussfassung über die Rechtsmitteleinlegung gegen den Änderungsbescheid zur Festsetzung der Kreisumlage für das Haushaltsjahr 2020
- Beschluss abgelehnt
- Beschluss-Nr. 15-01-2024** Beschluss über die Rechtsmitteleinlegung gegen den Kreisumlagebescheid für das Haushaltsjahr 2024
- Beschluss angenommen
- Beschluss-Nr. 16-01-2024** Beschluss über die Annahme von Spenden
- Beschluss abgelehnt
- Beschluss-Nr. 17-01-2024** Beschluss über die Annahme von Spenden
- Beschluss abgelehnt
- Beschluss-Nr. 18-01-2024** Beschluss über die Annahme von Spenden
- Beschluss angenommen
- Beschluss-Nr. 19-01-2024** Beschluss über die Vergabe der Lieferung eines Gerätewagens Logistik-2 für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Arnstein
- Beschluss angenommen

gez. *Detto*

Vorsitzender des Stadtrates

Hauptsatzung der Stadt Arnstein

Aufgrund der §§ 8 und 10 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.05.2024 (GVBl. LSA S. 128,132), hat der Stadtrat der Stadt Arnstein in seiner Sitzung am 04.07.2024 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. Abschnitt

Benennung und Hoheitszeichen

§ 1

Name, Bezeichnung

Die Stadt führt den Namen „Stadt Arnstein“.

§ 2

Wappen, Flaggen, Dienstsiegel

(1) Das Wappen der Stadt Arnstein zeigt: „In Blau ein silberner Adler gotischen Stils, belegt mit einem goldenen Brustschild, darinnen eine blaue Burgruine (Arnstein)“.

(2) Die Flagge ist blau-weiß-blau (1:4:1) gestreift (Längsform: Streifen senkrecht verlaufend) und mittig mit dem Stadtwappen belegt.

(3) Die Stadt führt ein Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung beigefügten Dienstsiegelabdruck entspricht. Das Siegel trägt das Wappen der Stadt Arnstein mit der Umschrift „Stadt Arnstein“.

II. Abschnitt Organe

§ 3 Stadtrat

(1) Der Stadtrat wählt für die Dauer der Wahlperiode aus der Mitte der ehrenamtlichen Mitglieder (Stadträte) in der konstituierenden Sitzung einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter für den Verhinderungsfall. Die Stellvertreter führen nach der Reihenfolge der Vertretungsbefugnis die Bezeichnung „Erster stellvertretender Vorsitzender des Stadtrates“ bzw. „Zweiter stellvertretender Vorsitzender des Stadtrates“.

(2) Der Vorsitzende und die Stellvertreter können mit der Mehrheit der Mitglieder des Stadtrates abgewählt werden. Eine Neuwahl hat unverzüglich stattzufinden.

§ 4 Festlegung von Wertgrenzen, personalrechtliche Befugnisse

Der Stadtrat entscheidet über:

1. die Ernennung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung (ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit) der Beamten und die Einstellung und Entlassung (ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit) der Arbeitnehmer ab der Entgeltgruppe E 10 TVöD sowie in vergleichbaren Entgeltgruppen jeweils im Einvernehmen mit der Bürgermeisterin,
2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, wenn der Vermögenswert **30.000 Euro (Brutto)** übersteigt und kein Fall von § 105 Abs. 4 KVG LSA vorliegt,
3. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, wenn der Vermögenswert **30.000 Euro (Brutto)** übersteigt,
4. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nrn. 7 und 10 KVG LSA, wenn der Vermögenswert im Einzelfall **20.000 Euro (Brutto)** übersteigt,
5. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 13 KVG LSA, es sei denn, es handelt sich um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder Geschäfte der laufenden Verwaltung, wenn der Vermögenswert **20.000 Euro (Brutto)** übersteigt,
6. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 16 KVG LSA, wenn der Vermögenswert im Einzelfall **5.000 Euro (Brutto)** übersteigt,
7. die Führung von Rechtsstreitigkeiten im Klageverfahren i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 19 KVG LSA, wenn der Streitwert im Einzelfall **7.500 Euro (Brutto)** übersteigt,
8. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Stadt, wenn der Vermögenswert **5.000 Euro (Brutto)** übersteigt,
9. über die Vergabe von Bauleistungen und die Vergabe von Lieferungen und Leistungen, wenn die Auftragssumme im Einzelfall **100.000 Euro (Netto)** übersteigt.
10. die Erteilung des Einvernehmens zur Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre (§ 14 Abs. 2 BauGB),
11. die Erteilung des Einvernehmens zur Zulassung von Vorhaben **innerhalb** der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung von besonderer Bedeutung ist (§ 36 i. V. m. § 34 BauGB),
12. die Erteilung des Einvernehmens zur Zulassung von Vorhaben **außerhalb** der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung von besonderer Bedeutung ist (§ 36 i. V. m. § 34 BauGB).

§ 5 Ausschüsse des Stadtrates

Der Stadtrat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben die folgenden ständigen Ausschüsse:

1. als beschließende Ausschüsse
 - o den Haupt- und Finanzausschuss und
 - o den Bau-, Ordnungs- und Vergabeausschuss
2. als beratende Ausschüsse
 - o den Kultur- und Sozialausschuss.

§ 6 Beschließende Ausschüsse

(1) Dem **Haupt- und Finanzausschuss** sitzt die Bürgermeisterin vor.

(2) Der **Haupt- und Finanzausschuss** besteht aus **8** Stadträten und der Bürgermeisterin als Vorsitzenden. Für den Verhinderungsfall beauftragt die Bürgermeisterin ihren allgemeinen Vertreter mit ihrer Vertretung. Ist auch der Beauftragte verhindert, bestimmt der Ausschuss aus dem Kreis seiner stimmberechtigten Mitglieder die Person, die die Bürgermeisterin im Vorsitz vertritt.

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt über:

1. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, wenn der Vermögenswert **15.000 Euro (Brutto) übersteigt und 30.000 Euro (Brutto) nicht übersteigt** und kein Fall von § 105 Abs. 4 KVG LSA vorliegt,
2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, wenn der Vermögenswert **15.000 Euro (Brutto) übersteigt und 30.000 Euro (Brutto) nicht übersteigt**,
3. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 7 und 10 KVG LSA, wenn der Vermögenswert im Einzelfall **10.000 Euro (Brutto) übersteigt und 20.000 Euro (Brutto) nicht übersteigt**,
4. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 13 KVG LSA, es sei denn, es handelt sich um Verträge aufgrund einer öffentlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung, deren Vermögenswert den in § 9 Abs.1 Satz 2 festgelegten Betrag übersteigt, **aber 20.000 Euro (Brutto) nicht übersteigt**,
5. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 16 KVG LSA, wenn der Vermögenswert im Einzelfall **5.000 Euro (Brutto) nicht übersteigt**,
6. die Führung von Rechtsstreitigkeiten im Klageverfahren i. S. v. § 45 Abs. 2 Ziff. 19 KVG LSA, wenn der Streitwert im Einzelfall **5.000 Euro (Brutto) übersteigt und 7.500 Euro (Brutto) nicht übersteigt**,
7. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Stadt, deren Vermögenswert **500 Euro (Brutto) übersteigt und 5.000 Euro (Brutto) nicht übersteigt**.

(3) Dem **Bau-, Ordnungs- und Vergabeausschuss** sitzt nach § 48 Abs. 2 Satz 2 KVG LSA ein ehrenamtliches Mitglied der Vertretung vor. Der Stadtrat wählt für die Dauer der Wahlperiode aus der Mitte der Mitglieder des Ausschusses in der konstituierenden Sitzung einen Ausschussvorsitzenden und einen Stellvertreter für den Verhinderungsfall.

Der Vorsitzende und die Stellvertreter können mit der Mehrheit der Mitglieder des Stadtrates abgewählt werden. Eine Neuwahl hat unverzüglich stattzufinden.

(4) Der **Bau-, Ordnungs- und Vergabeausschuss** besteht aus **8** Stadträten. Die Bürgermeisterin nimmt an den Sitzungen des Ausschusses mit beratender Stimme teil; ihr ist auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen. Sie ist verpflichtet, dem Ausschuss auf Verlangen in der Sitzung Auskunft zu erteilen; § 43 Abs. 3 Satz 3 KVG LSA gilt entsprechend. Die Bürgermeisterin kann sich durch einen Beschäftigten der Kommune vertreten lassen. Der Bau-, Ordnungs- und Vergabeausschuss beschließt über die Vergabe von Bauleistungen und die Vergabe von Lieferungen

und Leistungen, wenn die Auftragssumme im Einzelfall **30.000 Euro (Netto) übersteigt und einen Betrag von 100.000 Euro (netto)** nicht übersteigt.

(5) Die beschließenden Ausschüsse beraten innerhalb ihres Aufgabengebietes die Beschlüsse des Stadtrates in den ihm vorbehaltenen Angelegenheiten grundsätzlich vor.

(6) Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder ist eine Angelegenheit eines beschließenden Ausschusses dem Stadtrat zur Beschlussfassung zu unterbreiten.

§ 7

Beratende Ausschüsse

(1) Dem **Kultur- und Sozialausschuss** sitzt nach § 48 Abs. 2 Satz 2 KVG LSA ein ehrenamtliches Mitglied der Vertretung vor. Der Stadtrat wählt für die Dauer der Wahlperiode aus der Mitte der Mitglieder des Ausschusses einen Ausschussvorsitzenden und einen Stellvertreter für den Verhinderungsfall.

Der Vorsitzende und die Stellvertreter können mit der Mehrheit der Mitglieder des Stadtrates abgewählt werden. Eine Neuwahl hat unverzüglich stattzufinden.

(2) Der **Kultur- und Sozialausschuss** besteht aus **6** Stadträten. Die Bürgermeisterin nimmt an den Sitzungen des Ausschusses mit beratender Stimme teil; ihr ist auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen. Sie ist verpflichtet, dem Ausschuss auf Verlangen in der Sitzung Auskunft zu erteilen; § 43 Abs. 3 Satz 3 KVG LSA gilt entsprechend. Die Bürgermeisterin kann sich durch einen Beschäftigten der Kommune vertreten lassen.

§ 8

Auskunftsrecht

(1) Jedes ehrenamtliche Mitglied des Stadtrates hat das Recht, schriftlich, elektronisch oder in der Sitzung des Stadtrates und seiner Ausschüsse, denen er angehört, mündlich Anfragen zu allen Angelegenheiten der Stadt und Stadtverwaltung sowohl zu allen Aufgaben des eigenen als auch übertragenen Wirkungskreises an die Bürgermeisterin zu richten; die Auskunft ist unter Beachtung des Datenschutzes von der Bürgermeisterin zu erteilen.

(2) Kann eine Anfrage während der Sitzung nicht unverzüglich mündlich beantwortet werden, hat die Bürgermeisterin die Auskunft binnen einer Frist von in der Regel einem Monat schriftlich zu erteilen.

§ 9

Geschäftsordnung

Das Verfahren im Stadtrat und in den Ausschüssen wird durch eine vom Stadtrat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

§ 10

Bürgermeisterin

(1) Die Bürgermeisterin erledigt die ihr gesetzlich übertragenen Aufgaben und die vom Stadtrat übertragenen Aufgaben in eigener Verantwortung. Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung nach § 66 Abs. 1 Satz 3 KVG LSA gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach feststehenden Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben oder im Einzelfall einen Vermögenswert von **10.000 Euro (Brutto)** nicht übersteigen.

Der Bürgermeisterin werden folgende Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen:

1. die Entscheidung über Widersprüche in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises gemäß § 68 i. V. m. § 73 Verwaltungsgerichtsordnung; das gilt nicht für Rechtsstreitigkeiten mit den Aufsichtsbehörden,
2. die Einstellung und Entlassung der Arbeitnehmer in den Entgeltgruppen 1-9 TVöD sowie die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit,

3. die Festsetzung des Entgeltes im Einzelfall, sofern kein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrages besteht; Grundlagen für die Entscheidung sind - unter Beachtung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel - die vom Verband Kommunaler Arbeitgeberverbände und vom Kommunalen Arbeitgeberverband Sachsen-Anhalt erlassenen Richtlinien und die von der obersten Kommunalaufsichtsbehörde gemäß § 76 Abs. 4 KVG LSA zugelassenen Ausnahmen,
4. die Entscheidung über die in § 6 Abs. 2 Nr. 1-7 genannten Rechtsgeschäfte, sofern die dort festgelegten Wertgrenzen unterschritten werden,
5. die Erteilung der Genehmigung für die Verwendung des Stadtwappens durch Dritte,
6. über die Vergabe von Bauleistungen und die Vergabe von Lieferungen und Leistungen, wenn die Auftragssumme im Einzelfall **30.000 Euro (Netto)** nicht übersteigt.

(2) Der Stadtrat wählt einen Beschäftigten als allgemeinen Vertreter der Bürgermeisterin für den Verhinderungsfall. In den Sitzungen des Stadtrates hat der allgemeine Vertreter im Verhinderungsfall der Bürgermeisterin Rederecht und das Recht auf Einbringung von Anträgen zu Verhandlungsgegenständen der Sitzung sowie auf Anträge zur Geschäftsordnung. Er hat kein Stimmrecht.

§ 11

Gleichstellungsbeauftragte

(1) Zur Verwirklichung des Grundrechtes der Gleichberechtigung von Frauen und Männern bestellt der Stadtrat im Einvernehmen mit der Bürgermeisterin eine in der Verwaltung hauptberuflich Tätige und betraut sie mit der Gleichstellungsarbeit. Von ihren sonstigen Arbeitsaufgaben ist die Gleichstellungsbeauftragte entsprechend zu entlasten.

(2) Die Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten ist widerruflich. Über die Abberufung entscheidet der Stadtrat im Einvernehmen mit der Bürgermeisterin. Einer Abberufung bedarf es nicht bei Beendigung des Beschäftigtenverhältnisses.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist in Ausübung ihrer Tätigkeit nicht weisungsgebunden. An den Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse kann sie teilnehmen, soweit ihr Aufgabengebiet betroffen ist. In Angelegenheiten ihres Aufgabebereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen. Die Gleichstellungsbeauftragte ist unmittelbar der Bürgermeisterin unterstellt.

(4) Sofern erforderlich, werden im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften nähere Regelungen zu den Aufgaben und den Kompetenzen der Gleichstellungsbeauftragten in einer besonderen Dienstanweisung der Bürgermeisterin im Einvernehmen mit dem Stadtrat festgelegt.

III. Abschnitt

Unterrichtung und Beteiligung der Einwohner

§ 12

Einwohnerversammlung

(1) Über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt können die Einwohner auch durch Einwohnerversammlungen unterrichtet werden. Die Bürgermeisterin beruft die Einwohnerversammlungen ein. Sie setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist gemäß § 17 Abs. 5 ortsüblich bekanntzumachen und soll 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf drei Tage verkürzt werden.

(2) Die Einwohnerversammlungen können auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.

(3) Die Bürgermeisterin unterrichtet den Stadtrat in seiner nächsten Sitzung über den Ablauf der Einwohnerversammlung und die wesentlichen Ergebnisse.

§ 13**Bürgerbefragung**

Eine Bürgerbefragung nach § 28 Abs. 3 KVG LSA erfolgt ausschließlich in wichtigen Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Stadt, mit Ausnahme der in § 26 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 bis 8 KVG LSA genannten. Sie kann nur auf Grundlage eines Stadtratsbeschlusses durchgeführt werden, in dem die mit „ja“ oder „nein“ zu beantwortende Frage formuliert ist und insbesondere festgelegt wird, ob die Befragung elektronisch über das Internet oder im schriftlichen Verfahren erfolgt, in welchem Zeitraum die Befragung durchgeführt wird und in welcher Form das Abstimmungsergebnis bekanntzugeben ist. In dem Beschluss sind auch die voraussichtlichen Kosten der Befragung darzustellen.

**IV. Abschnitt
Ehrenbürger****§ 14****Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung**

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes oder der Ehrenbezeichnung der Stadt bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrates (§ 22 Abs. 4 KVG LSA).

V. Abschnitt**Ortschaftsverfassung****§ 15****Ortschaftsverfassung**

(1) Es werden folgende Gebietsteile zu Ortschaften gemäß § 81 ff. KVG LSA bestimmt:

1. Ortschaft Alterode
2. Ortschaft Arnstedt
3. Ortschaft Bräunrode mit den Ortsteilen Friedrichrode und Willeroode
4. Ortschaft Greifenhagen
5. Ortschaft Harkerode
6. Ortschaft Quenstedt mit dem Ortsteil Pfersdorf
7. Ortschaft Stadt Sandersleben (Anhalt) mit dem Ortsteil Roda
8. Ortschaft Stangerode
9. Ortschaft Sylda
10. Ortschaft Ulzigerode
11. Ortschaft Welbsleben
12. Ortschaft Wiederstedt

Die Ortschaften bestehen innerhalb ihrer Gemarkungsgrenzen.

(2) In den Ortschaften wird ein Ortschaftsrat gewählt.

(3) Die Zahl der Mitglieder in den Ortschaftsräten wird wie folgt festgelegt:

1. Der **Ortschaftsrat der Ortschaft Alterode** besteht aus **5** Mitgliedern.
2. Der **Ortschaftsrat der Ortschaft Arnstedt** besteht aus **5** Mitgliedern.
3. Der **Ortschaftsrat der Ortschaft Bräunrode** besteht aus **5** Mitgliedern.
4. Der **Ortschaftsrat der Ortschaft Greifenhagen** besteht aus **5** Mitgliedern.
5. Der **Ortschaftsrat der Ortschaft Harkerode** besteht aus **4** Mitgliedern.
6. Der **Ortschaftsrat der Ortschaft Quenstedt** besteht aus **6** Mitgliedern.
7. Der **Ortschaftsrat der Ortschaft Stadt Sandersleben (Anhalt)** besteht aus **7** Mitgliedern.
8. Der **Ortschaftsrat der Ortschaft Stangerode** besteht aus **5** Mitgliedern.
9. Der **Ortschaftsrat der Ortschaft Sylda** besteht aus **5** Mitgliedern

10. Der **Ortschaftsrat der Ortschaft Ulzigerode** besteht aus **5** Mitgliedern.
11. Der **Ortschaftsrat der Ortschaft Welbsleben** besteht aus **5** Mitgliedern.
12. Der **Ortschaftsrat der Ortschaft Wiederstedt** besteht aus **6** Mitgliedern.

(4) Für Angelegenheiten des Verfahrens der Ortschaftsräte, die nicht durch Gesetz, besondere Rechtsvorschriften oder in einer besonderen Geschäftsordnung geregelt sind, gilt im Übrigen die Geschäftsordnung des Stadtrates gemäß § 9 entsprechend.

§ 16**Anhörung und Aufgaben der Ortschaftsräte**

(1) Die Anhörung der Ortschaftsräte gemäß § 84 Abs. 2 KVG LSA findet nach folgendem Verfahren statt:

1. Die Anhörung wird durch die Bürgermeisterin eingeleitet, die dem Ortsbürgermeister die zur Entscheidung anstehenden Angelegenheiten darstellt und begründet.
2. Der Ortsbürgermeister informiert den Ortschaftsrat in einer Sitzung, die spätestens einen Monat nach Einleitung des Anhörungsverfahrens stattfindet und bittet um Meinungsbildung. In Angelegenheiten, die wegen besonderer Dringlichkeit keinen Aufschub dulden, kann die Bürgermeisterin die Frist nach Satz 1 angemessen verkürzen.
3. Das Ergebnis der Beratungen des Ortschaftsrates übermittelt der Ortsbürgermeister unverzüglich, spätestens am zweiten Werktag nach der Sitzung, an die Bürgermeisterin, die, sofern sie nicht selbst zuständig ist, dem Stadtrat oder dem beschließenden Ausschuss vor der Entscheidung über das Ergebnis der Anhörung berichtet.

(2) Soweit es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung nach § 10 Abs. 1 Satz 2 handelt, werden den Ortschaftsräten gemäß § 84 Abs. 3 KVG LSA nachstehende Angelegenheiten zur Entscheidung übertragen, soweit im Haushaltsplan entsprechende Mittel veranschlagt sind:

1. Festlegung der Reihenfolge der Arbeiten zum Um- und Ausbau sowie Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen, deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinausgeht, einschließlich der Beleuchtungseinrichtungen,
2. Pflege des Ortsbildes sowie die Teilnahme an Dorfverschönerungs-wettbewerben,
3. Förderung und Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege, des örtlichen Brauchtums und der kulturellen Tradition sowie Entwicklung des kulturellen Lebens in der Ortschaft,
4. Förderung von Vereinen, Verbänden und sonstigen Vereinigungen in der Ortschaft,
5. Verträge über die Nutzung von in der Ortschaft gelegenen Grundstücken oder beweglichem Vermögen, wenn der Vermögenswert **5.000 Euro (Brutto)** nicht übersteigt,
6. Veräußerung von beweglichem Vermögen in der Ortschaft, wenn der Vermögenswert **5.000 Euro (Brutto)** nicht übersteigt,
7. die Pflege vorhandener Partnerschaften.

VI. Abschnitt**Öffentliche Bekanntmachungen****§ 17****Öffentliche Bekanntmachungen**

(1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Amtsblatt der Einheitsgemeinde Stadt Arnstein. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt, an dem das Amtsblatt den bekanntzumachenden Text enthält.

(2) Auf Ersatzbekanntmachungen gemäß § 9 Abs. 3 KVG LSA wird unter Angabe des Gegenstandes, des Ortes und der Dauer der Auslegung sowie der Öffnungszeiten des Verwaltungsam-

tes in 06456 Arnstein OT Quenstedt, Eislebener Chaussee 2, im Amtsblatt der Stadt Arnstein spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung hingewiesen. Die Auslegungsfrist beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist. Die Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem der Auslegungszeitraum endet. Gleiches gilt, wenn eine öffentliche Auslegung nach einer Rechtsvorschrift erfolgt, die keine besonderen Bestimmungen enthält.

(3) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen nach Absatz 1. Der Inhalt der Bekanntmachung wird zusätzlich unter der Internetadresse www.arnstein-harz.de (*Veröffentlichungen / Bauleitplanung*) und unter Angabe des Bereitstellungstages in das Internet eingestellt.

(4) Der Text bekanntgemachter Satzungen und Verordnungen wird im Internet unter www.arnstein-harz.de (Bürgerservice / Rechtsgrundlagen) zugänglich gemacht. Weitere Bekanntmachungen nach Abs. 1 Satz 1 werden ebenfalls unter dieser Internetadresse zugänglich gemacht. Die Satzungen und Verordnungen können im Verwaltungsamt in 06456 Arnstein OT Quenstedt, Eislebener Chaussee 2, während der Öffnungszeiten eingesehen und kostenpflichtig kopiert werden.

(5) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des **Stadtrates und seiner Ausschüsse** sowie der Zeitpunkt und die Abstimmungsgegenstände der Beschlussfassung im Wege eines schriftlichen oder elektronischen Verfahrens gemäß § 56a Abs. 3 KVG LSA werden durch Aushang an folgenden Bekanntmachungstafeln der Ortschaften bekannt gemacht:

| | |
|---------------------------------|--|
| Alterode: | Einestraße 9 |
| Arnstedt: | Am Teichplatz |
| Bräunrode: | Willerröder Weg 1, Bushaltestelle |
| Greifenhagen: | Dorfstraße 5 |
| Harkerode: | Alte Poststraße, Bushaltestelle |
| Quenstedt: | Ascherslebener Weg 11 Eislebener Chaussee 2 |
| Stadt Sandersleben (Anhalt): | Rathaus, Schlossstraße 1 |
| Stangerode: | Dorfplatz an der Feuerwehr |
| Sylda: | Gemeindehaus, Ring 2 |
| Ulzigerode: | Ulzigeröder Hauptstraße 25a |
| Welbsleben: | Harkeröder Straße 3 |
| Wiederstedt: | Hardenbergstraße vor der Haus-Nr. 22 Schulgasse vor der Haus-Nr. 1 |

Darüber hinaus befinden sich die Bekanntmachungstafeln der Ortsteile Friedrichrode, Willeroode, Pfersdorf und Roda an folgenden Stellen:

| | |
|----------------|--------------------------------------|
| Friedrichrode: | Bushaltestelle Friedrichrode |
| Willeroode: | Bräunröder Weg 10, Bushaltestelle |
| Pfersdorf: | Pfersdorfer Gut vor Grundstück Nr. 3 |
| Roda: | Rodaer Ringstraße 1. |

Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der **Ortschaftsräte** sowie der Zeitpunkt und die Abstimmungsgegenstände der Beschlussfassung im Wege eines schriftlichen oder elektronischen Verfahrens gemäß § 56a Abs. 3 KVG LSA werden durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln der betreffenden Ortschaft bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages des Aushangs bewirkt. Der Aushang darf frühestens am Tag nach der Sitzung abgenommen werden.

Die Sitzungsbekanntmachung wird nachrichtlich im Internet unter www.arnstein-harz.de (*Politik / Sitzungskalender*) eingestellt. Wird die Sitzung nach 56a Abs. 2 KVG LSA als Videokonferenzsitzung durchgeführt, so erfolgt in der Bekanntmachung ein Hinweis, in welcher Weise der öffentliche Teil der Videokonferenzsitzung digital verfolgt werden kann.

(6) Alle übrigen Bekanntmachungen sind im Amtsblatt der Einheitsgemeinde Stadt Arnstein bekanntzumachen. An die Stelle dieser Bekanntmachung kann als vereinfachte Form auch der Aushang an der Bekanntmachungstafel des Verwaltungsamtes,

Eislebener Chaussee 2, 06456 Arnstein OT Quenstedt, treten, wenn der Inhalt der Bekanntmachung eine Person oder einen eng begrenzten Personenkreis betrifft. Die Aushängefrist beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, zwei Wochen. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages des Aushangs bewirkt. Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird.

(3) Öffentliche Bekanntmachungen anlässlich von Wahlen werden in den Bekanntmachungstafeln der Ortschaften und der Ortsteile der Stadt Arnstein veröffentlicht.

VII. Abschnitt Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 18 Sprachliche Gleichstellung

Personen und Funktionsbeschreibungen in dieser Satzung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt rückwirkend zum 01.07.2024 in Kraft. Mit Ablauf des 30.06.2024 tritt die Hauptsatzung der Stadt Arnstein vom 04.07.2019, in der Fassung der 4. Änderung vom 12.03.2024, außer Kraft.

Arnstein, den 04.07.2024

Klaus

Janet Klaus
Bürgermeisterin



Anlage zur Hauptsatzung der Stadt Arnstein vom 04.07.2024 Dienstsigelabdruck gemäß § 2 Abs. 3



Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Arnstein und seine Ausschüsse

Der Stadtrat der Stadt Arnstein hat gemäß § 59 Kommunalverfassungsgesetz Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2017 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.05.2024 (GVBl. LSA S. 128, 132), in seiner Sitzung am 04.07.2024 folgende Geschäftsordnung für den Stadtrat und seine Ausschüsse beschlossen:

I. ABSCHNITT Sitzungen des Stadtrates

§ 1 Einberufung, Einladung, Teilnahme

(1) Der Vorsitzende des Stadtrates beruft den Stadtrat im Einvernehmen mit der Bürgermeisterin schriftlich oder elektronisch unter Mitteilung der Tagesordnung und Angabe von Ort und Zeit der Sitzung ein. Bei Durchführung einer Videokonferenzsitzung nach § 23 KVG LSA wird der Zugang zur Ton- und Bildübertragung mit der Einberufung als Link (per E-Mail oder über das Ratsinformationssystem) zur Verfügung gestellt.

Mitglieder des Stadtrates erhalten ihre Sitzungsunterlagen regelmäßig in digitaler Form. Sie werden per E-Mail an die für sie

hinterlegte Adresse spätestens bis zum Tag vor dem Beginn der Mindest-Ladungsfrist nach Abs. 4 informiert, dass die Einladung sowie die dazugehörigen Unterlagen im Ratsinformationssystem bereitgestellt wurden. Damit gelten die Einladung und die Unterlagen als zugegangen.

(2) Der Einladung sind die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen grundsätzlich beizufügen. Für jeden Tagesordnungspunkt soll ein Bericht und ggf. ein Beschlussvorschlag (Vorlage) der Bürgermeisterin beigefügt werden, aus dem - soweit möglich - auch die Beschlüsse der beteiligten Ausschüsse ersichtlich sind. Liegen besondere Gründe vor, kann der Bericht ausnahmsweise nachgereicht werden.

(3) Der Stadtrat ist einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert. Der Stadtrat ist unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Viertel seiner Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt oder sofern die letzte Sitzung länger als drei Monate zurückliegt und ein Mitglied des Stadtrates die Einberufung unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt. Der Antrag auf unverzügliche Einberufung des Stadtrates nach Satz 2 ist schriftlich beim Vorsitzenden einzureichen.

(4) Die Einladung hat so rechtzeitig wie möglich zu erfolgen, mindestens jedoch unter Einhaltung einer Frist von einer Woche vor der Sitzung. Dies gilt nicht, wenn eine Sitzung des Stadtrates vor Erschöpfung der Tagesordnung gemäß § 2 Abs. 2 vertagt werden muss. In diesem Fall kann die Sitzung zur Erledigung der restlichen Tagesordnung an einem der nächsten Tage fortgesetzt werden. Eine erneute schriftliche Ladung sowie die Einhaltung einer Frist sind nicht erforderlich. Die in der Sitzung nicht anwesenden Stadträte sind von dem neuen Termin unverzüglich zu unterrichten.

(5) In dringenden Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden (Notfall), kann der Stadtrat vom Vorsitzenden ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden. Ein Notfall ist gegeben, wenn die Beratung und Entscheidung über die Angelegenheit nicht bis zur nächsten Sitzung aufgeschoben werden kann, ohne dass nicht zu beseitigende Nachteile eintreten.

(6) Wer nicht oder nicht rechtzeitig an einer Sitzung teilnehmen kann oder die Sitzung vorzeitig verlassen muss, zeigt dies dem Vorsitzenden des Stadtrates vor der Sitzung an.

§ 2 Sitzungszeiten, Dauer und Vertagung

(1) Die Sitzungen sollen nicht nach 18:00 Uhr beginnen und spätestens nach 4,5 Stunden beendet werden.

(2) Nach 22:00 Uhr werden keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen. Der in der Beratung befindliche Tagesordnungspunkt wird abschließend behandelt. Danach ist die Sitzung zu schließen. Sofern die Sitzung nicht gemäß § 1 Abs. 4 Sätze 3 bis 5 an einer der nächsten Tage fortgesetzt wird, sind die restlichen Punkte in der nächstfolgenden Sitzung an vorderster Stelle zu behandeln.

§ 3 Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien

(1) Der Verschwiegenheitspflicht nach § 32 Abs. 2 KVG LSA unterfallende schriftliche und elektronische Dokumente, insbesondere Sitzungsunterlagen, sind so aufzubewahren, dass sie dem unbefugten Zugriff Dritter entzogen sind. Im Umgang mit solchen Dokumenten sind die Geheimhaltungsinteressen und der Datenschutz zu beachten. Werden diese Dokumente für die Tätigkeit als Mitglied des Stadtrates nicht mehr benötigt, sind sie zurückzugeben oder datenschutzkonform zu vernichten bzw. zu löschen.

(2) Die Stadt betreibt als Grundlage für die digitale Ratsarbeit ein internetbasiertes elektronisches Ratsinformationssystem. Das Nähere regelt die Richtlinie über die digitale Ratsarbeit in der Anlage der Geschäftsordnung.

(3) Mit Beginn der Legislaturperiode werden allen Mitgliedern des Stadtrates Zugangsdaten für das Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt. Über den Umgang mit diesen Zugangs-

daten erfolgt eine gesonderte Belehrung jedes Mitgliedes. Über diesen Zugang erhalten alle Mitglieder sämtliche Informationen zum Stadtrat und seiner Ausschüsse mit den dazugehörigen Tagesordnungen und Beschlussvorlagen sowie Sitzungsniederschriften.

(4) Die Mitglieder des Stadtrates werden in der Regel per E-Mail zur Sitzung unter Beifügung der Tagesordnung und mit dem Hinweis auf das Bereitstehen der Unterlagen im Ratsinformationssystem eingeladen. Weiterhin werden auf der Internetseite der Stadt www.arnstein-harz.de (*Politik*) alle für die Öffentlichkeit bestimmten Sitzungsinformationen zur Verfügung gestellt.

(5) Lediglich kurzfristig am Sitzungstag erstellte Vorlagen oder Nachträge (Tisch-/ Ergänzungsvorlagen) können ggf. noch in Papierform bereitgestellt werden.

(6) Durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden können Einladung, Sitzungsunterlagen und Protokolle in begründeten Fällen an Stadtratsmitglieder per Post zugeleitet werden. Die Erklärung kann jederzeit widerrufen werden und gilt für die gesamte Wahlperiode.

(7) Die Nutzung elektronischer Medien während der Sitzung darf nur erfolgen, soweit durch sie eine aktive Sitzungsteilnahme nicht gefährdet und der Sitzungsverlauf nicht gestört wird.

§ 4 Tagesordnung

(1) Der Vorsitzende des Stadtrates stellt die Tagesordnung im Einvernehmen mit der Bürgermeisterin auf. Die Tagesordnung gliedert sich in einen öffentlichen und bei Bedarf in einen nicht öffentlichen Teil.

(2) Anträge zur Tagesordnung können Stadtratsmitglieder und Fraktionen bis spätestens 14 Tage vor der Sitzung stellen. Die Anträge sind dem Vorsitzenden schriftlich oder elektronisch zuzuleiten.

Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder des Stadtrates oder einer Fraktion ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung zu setzen. Dies gilt nicht, wenn der Stadtrat den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits verhandelt hat.

(3) Nach erfolgter Einladung ist die Erweiterung der Tagesordnung um Angelegenheiten, die in öffentlicher Sitzung zu behandeln wären, nicht zulässig. Die Erweiterung der Tagesordnung um eine dringende Angelegenheit, die in nicht öffentlicher Sitzung zu behandeln wäre, ist nur zu Beginn einer nicht öffentlichen Sitzung zulässig, wenn alle Mitglieder des Stadtrates anwesend sind und kein Mitglied widerspricht.

(4) Der Stadtrat beschließt zu Beginn der jeweiligen Sitzung über die Feststellung der Tagesordnung und über die öffentliche oder nicht öffentliche Behandlung der Tagesordnungspunkte. Auf Antrag kann über die Absetzung von Angelegenheiten von der Tagesordnung oder die Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte mit der Mehrheit der auf „ja“ oder „nein“ lautenden Stimmen entschieden werden. Betrifft ein Antrag eine Angelegenheit, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fällt, ist der Antrag ohne Sachdebatte durch Beschluss des Stadtrates von der Tagesordnung abzusetzen.

§ 5 Öffentlichkeit der Sitzungen

(1) Jedermann hat das Recht, an öffentlichen Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse teilzunehmen. Sind die für Zuhörer vorgesehenen Plätze besetzt, können weitere Interessenten zurückgewiesen werden. Zuhörer sind nicht berechtigt, in Sitzungen das Wort zu ergreifen oder sich selbst an den Verhandlungen zu beteiligen.

(2) An den öffentlichen Sitzungen können Vertreter der Presse, des Rundfunks und ähnlicher Medien teilnehmen. Ihnen sind besondere Sitze zuzuweisen. Absatz 1 Sätze 2 und 3 finden entsprechende Anwendung.

(3) Ton- und Bildübertragungen sowie Ton- und Bildaufzeichnungen öffentlicher Sitzungen durch Presse, Rundfunk und ähnliche Medien sind zulässig, wenn sie den Sitzungsablauf nicht

beeinträchtigen. Sie sind dem Vorsitzenden vorher anzuzeigen. Dieser ist berechtigt, Auflagen, die der Aufrechterhaltung der Ordnung in der Sitzung dienen, zu erteilen.

(4) Unter den in Absatz 3 genannten Maßgaben sind auch durch den Stadtrat und die Ausschüsse veranlasste Ton- und Bildübertragungen sowie Ton- und Bildaufzeichnungen öffentlicher Sitzungen zulässig. Nach Satz 1 erstellte Ton- und Bildträger sind dem Stadtarchiv zur Übernahme in das kommunale Archivgut zu übergeben.

§ 6

Ausschluss der Öffentlichkeit

(1) Durch Beschluss des Stadtrates ist im Rahmen des § 52 Abs. 2 KVG LSA über den Ausschluss der Öffentlichkeit von einzelnen Tagesordnungspunkten zu entscheiden. Soweit das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner dies erfordern, werden insbesondere in nicht öffentlicher Sitzung behandelt:

- a) Personalangelegenheiten,
- b) Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, deren nicht öffentliche Behandlung im Einzelfall von der Fachaufsichtsbehörde verfügt ist,
- c) persönliche Angelegenheiten der Mitglieder des Stadtrates,
- d) Grundstücksangelegenheiten sowie die Ausübung des Vorkaufsrechtes,
- e) Vergabeentscheidungen,
- f) sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben ist.

(2) In nicht öffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit oder - wenn dies ungeeignet ist - in der nächsten öffentlichen Sitzung bekannt zu geben, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen.

§ 7

Sitzungsleitung und -verlauf

(1) Der Vorsitzende hat die Sitzung unparteiisch zu leiten. Er ruft die Verhandlungsgegenstände auf und stellt sie zur Beratung und Beschlussfassung. Will er zu einem Verhandlungsgegenstand als Mitglied des Stadtrates sprechen, so gibt er den Vorsitz für die Dauer der Beratung und Beschlussfassung dieses Gegenstandes an seinen Stellvertreter ab.

(2) Sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter verhindert, so wählt der Stadtrat unter Vorsitz des an Jahren ältesten anwesenden und hierzu bereiten Mitgliedes für die Dauer der Verhinderung, längstens für die Dauer der Sitzung, einen Vorsitzenden aus seiner Mitte.

(3) Die Sitzungen des Stadtrates sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:

Öffentlicher Teil:

- a) Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der fehlenden Mitglieder des Stadtrates und der Beschlussfähigkeit,
- b) Entscheidung über Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung des öffentlichen Teils,
- c) Entscheidung über Einwendungen und Feststellung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung,
- d) Bekanntgabe von Mitteilungen und Bericht der Bürgermeisterin über die Ausführung gefasster Beschlüsse
- e) Anfragen und Anregungen
- f) Einwohnerfragestunde
- g) Behandlung der Tagesordnungspunkte der öffentlichen Sitzung,
- h) Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

Nichtöffentlichen Teil:

- i) Feststellung der Tagesordnung des nichtöffentlichen Teils der Sitzung
- j) Entscheidung über Einwendungen und Feststellung der Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der letzten Sitzung des Stadtrates
- k) Anfragen und Anregungen

- l) Behandlung der Tagesordnungspunkte der nicht öffentlichen Sitzung,
- m) Wiederherstellung der Öffentlichkeit und Bekanntgabe der in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse,
- n) Schließung der Sitzung.

(4) Die einzelnen Punkte der Tagesordnung kommen in der durch die Einladung festgelegten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung. § 4 Abs. 4 Satz 2 bleibt unberührt.

§ 8

Einwohnerfragestunde

(1) Der Stadtrat sowie seine beschließenden Ausschüsse führen im Rahmen ordentlicher öffentlicher Sitzungen eine Einwohnerfragestunde durch.

(2) Der Vorsitzende des Stadtrates bzw. des Ausschusses legt in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde fest.

(3) Der Vorsitzende des Stadtrates bzw. des Ausschusses stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner ein, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.

(4) Jeder Einwohner ist berechnigt, grundsätzlich eine Frage und zwei Zusatzfragen, die sich auf den Gegenstand der ersten Frage beziehen, zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Stadt fallen. Bestehen Zweifel, dass der Fragesteller Einwohner der Stadt ist, so hat sich dieser gegenüber einem Beauftragten der Stadt auszuweisen. Die Erhebung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Fragestellers erfolgt auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 1 Buchst. c der Datenschutz-Grundverordnung und nur zum Zwecke der schriftlichen Beantwortung der Anfrage, sofern diese nicht sofort und vollständig mündlich beantwortet werden kann. Nach Beantwortung werden die Daten gelöscht bzw. anonymisiert. In die Niederschrift werden nur anonymisierte Daten übernommen.

(5) Angelegenheiten der Tagesordnung können nicht Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein.

(6) Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch die Bürgermeisterin oder den Vorsitzenden des Stadtrates bzw. des Ausschusses. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung einer Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die innerhalb eines Monats zu erteilen ist.

§ 9

Anregungen und Beschwerden der Einwohner

Die Einwohner der Stadt Arnstein haben das Recht, sich mit Anregungen und Beschwerden an den Stadtrat zu wenden. Antragsteller sollen über die Stellungnahme des Stadtrates möglichst innerhalb von sechs Wochen unterrichtet werden. Kann die Frist nicht eingehalten werden, ist eine Zwischennachricht durch die Bürgermeisterin zu erteilen.

§ 10

Beratung der Verhandlungsgegenstände

(1) Der Vorsitzende eröffnet die Beratung zu dem jeweiligen Tagesordnungspunkt. Die Bürgermeisterin oder ihre Vertretung bzw. ein Beauftragter erläutert und begründet einleitend den Verhandlungsgegenstand. Ergänzend kann sich der Vortrag eines Sachverständigen anschließen, der bei nicht öffentlichen Sitzungen den Sitzungsraum verlässt, bevor in der entsprechenden Angelegenheit beraten wird. Die Beratung des jeweiligen Tagesordnungspunktes erfolgt nach Wortmeldung durch Erheben der Hand bzw. beider Hände für Anträge zur Geschäftsordnung.

(2) Die Mitglieder des Stadtrates, die wegen eines Interessenkonfliktes gemäß § 33 KVG LSA (Mitwirkungsverbot) von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen sein könnten, haben dies dem Vorsitzenden des Stadtrates vor Beginn der Beratung des entsprechenden Tagesordnungspunktes unaufgefordert mitzuteilen und den Sitzungsraum zu verlassen. Bei öffentlicher

Sitzung kann sich das Mitglied in dem für Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten.

(3) Ein Mitglied des Stadtrates darf in der Sitzung nur dann sprechen, wenn ihm der Vorsitzende das Wort erteilt. Das Wort kann wiederholt erteilt werden. Der Vorsitzende erteilt das Wort möglichst in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Melden sich mehrere Mitglieder gleichzeitig zu Wort, so entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge. Der Bürgermeisterin ist zur tatsächlichen und rechtlichen Klarstellung des Sachverhalts auch außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort zu erteilen.

(4) Die Redner sprechen grundsätzlich von ihrem Platz aus. Die Anrede ist an den Stadtrat, nicht an die Zuhörer zu richten. Die Redner haben sich an den zur Beratung stehenden Antrag zu halten und nicht vom Thema abzuweichen. Die Redezeit eines Mitgliedes oder der Mitglieder des Stadtrates beträgt für die Begründung eines Antrages bis zu 5 Minuten, im Übrigen bis zu 3 Minuten.

(5) Während der Beratung sind nur zulässig:

- a) Änderungs- und Zusatzanträge (Sachanträge) gemäß § 11
- b) Anträge zur Geschäftsordnung gemäß § 12.

(6) Der Gleichstellungsbeauftragten ist auf Verlangen, und soweit Aufgaben ihres Geschäftsbereiches betroffen sind, in der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort zu erteilen.

(7) Den Vertretungsberechtigten von Einwohneranträgen und Bürgerbegehren ist zu Beginn der Beratung des Einwohnerantrages bzw. des Bürgerbegehrens Gelegenheit zu geben, ihr Anliegen zu erläutern. Ihr Wortbeitrag soll sich auf 10 Minuten beschränken. In einer anschließenden Beratung kann ihnen vom Vorsitzenden das Wort erteilt werden.

(8) Der Vorsitzende des Stadtrates und der Antragsteller haben das Recht zur Schlussäußerung. Die Beratung des Tagesordnungspunktes wird vom Vorsitzenden des Stadtrates geschlossen.

§ 11

Sachanträge

(1) Änderungs- und Zusatzanträge können bis zur Abstimmung gestellt werden. Mündlich gestellte Anträge sind dem Vorsitzenden auch schriftlich vorzulegen. Hält der Vorsitzende einen Antrag für unzulässig, so hat er vorab über die Zulässigkeit abstimmen zu lassen. Außerhalb der Sitzung können Anträge beim Vorsitzenden des Stadtrates oder bei der Bürgermeisterin schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift, eingereicht werden.

(2) Anträge können, solange darüber noch nicht abgestimmt wurde, von dem Antragsteller zurückgezogen werden. Ein zurückgezogener Antrag kann von einem anderen Mitglied des Stadtrates aufgenommen werden mit der Folge, dass über den aufgenommenen anstelle des zurückgezogenen Antrages abgestimmt wird.

§ 12

Geschäftsordnungsanträge

(1) Folgende Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit gestellt werden:

- a) Schluss der Rednerliste
- b) Verweisung an einen Ausschuss oder die Bürgermeisterin,
- c) Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung oder Vertagung,
- d) Festsetzung sowie Verlängerung und Verkürzung der Redezeit,
- e) Unterbrechung, Vertagung oder Beendigung der Sitzung,
- f) Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
- g) Zurückziehung von Anträgen,
- h) Anhörung von Personen, insbesondere Sachverständigen,
- i) Feststellung des Mitwirkungsverbot eines Stadtratsmitgliedes,
- j) Feststellung der Beschlussunfähigkeit des Stadtrates im Verlauf der Sitzung,
- k) Antrag auf namentliche Abstimmung.

(2) Über die Anträge zur Geschäftsordnung nach Absatz 1 entscheidet der Stadtrat vor der Beschlussfassung zum Verhandlungsgegenstand.

(3) Meldet sich ein Mitglied des Stadtrates „zur Geschäftsordnung“ durch Erheben beider Hände, so muss ihm das Wort außerhalb der Reihenfolge erteilt werden. Es darf dadurch kein Sprecher unterbrochen werden. Bemerkungen zur Geschäftsordnung dürfen nicht länger als 3 Minuten dauern. Sie dürfen sich mit der Sache selbst nicht befassen, sondern nur den Geschäftsordnungsantrag begründen.

§ 13

Abstimmungen

(1) Nach Schluss der Beratung oder nach Annahme des Geschäftsordnungsantrages auf „Schluss der Rednerliste“ lässt der Vorsitzende des Stadtrates abstimmen. Während der Abstimmung können keine weiteren Anträge gestellt werden. Anträge, über die abgestimmt werden soll, sollen vor der Abstimmung im Wortlaut verlesen werden, sofern sie den Mitgliedern des Stadtrates nicht schriftlich oder elektronisch vorliegen.

(2) Über jeden Antrag oder Beschlussvorschlag ist gesondert abzustimmen.

(3) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:

- a) Anträge zur Geschäftsordnung,
- b) Anträge von Ausschüssen; über sie ist vor allen anderen Anträgen zum gleichen Verhandlungsgegenstand abzustimmen,
- c) weitergehende Anträge, insbesondere Änderungs- und Zusatzanträge, die einen größeren Aufwand erfordern oder die eine einschneidendere Maßnahme zum Gegenstand haben,
- d) früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter Buchstaben a) bis c) fällt.

In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende des Stadtrates. Bei Widerspruch entscheidet der Stadtrat durch einfache Stimmenmehrheit.

(4) Vor jeder Abstimmung hat der Vorsitzende des Stadtrates die Frage, über die abgestimmt werden soll, so zu formulieren, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann.

(5) Es wird offen durch Handzeichen abgestimmt. Mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder kann eine namentliche Abstimmung verlangt werden. Jedes Mitglied des Stadtrates kann verlangen, dass in der Niederschrift vermerkt wird, wie es abgestimmt hat.

(6) Offene und namentliche Abstimmungen können auch im Wege der elektronischen Form erfolge. Die Stimmabgabe erfolgt dabei über ein elektronisches Abstimmungssystem. Die Eingabe kann mit „Ja“, „Nein“ oder „Enthaltung“ erfolgen. Das Abstimmungsergebnis wird zeitgleich im Sitzungsraum so dargestellt, dass das Stimmverhalten jedes einzelnen stimmberechtigten Mitgliedes erkennbar ist. Sofern ein stimmberechtigtes Mitglied bezweifelt, dass seine eigene Stimme so erfasst wurde, wie es von ihm beabsichtigt war, ist eine erneute Abstimmung durch Handzeichen gemäß Absatz 5 durchzuführen.

(7) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses nicht mit. Der Vorsitzende stellt anhand der Mehrheit der auf „Ja“ oder „Nein“ lautenden Stimmen fest, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Das Abstimmungsergebnis gibt der Vorsitzende unverzüglich nach der Abstimmung bekannt.

(8) Wird das Ergebnis von einem Mitglied des Stadtrates angezweifelt, so ist die Abstimmung zu wiederholen und das Ergebnis mit der Zahl der auf „Ja“ und „Nein“ lautenden Stimmen, der Stimmenthaltungen und ungültigen Stimmen festzuhalten.

(9) Über Gegenstände einfacher Art kann außerhalb einer Stadtratssitzung im Wege der Offenlegung oder im schriftlichen Verfahren beschlossen werden. Ein hierbei gestellter Antrag ist angenommen, wenn kein stimmberechtigtes Mitglied innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe widerspricht.

§ 14**Wahlen**

(1) Wahlen werden nur in den gesetzlich ausdrücklich genannten Fällen durchgeführt. Sie werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht.

(2) Zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlen von Personen werden aus der Mitte des Stadtrates mehrere Stimmzähler bestimmt.

(3) Als Stimmzettel sind äußerlich gleiche Zettel zu verwenden. Die Stimmzettel sind so vorzubereiten, dass jeder Kandidat durch ein Kreuz kenntlich gemacht werden kann. Die farbliche Markierung erfolgt einheitlich, um Rückschlüsse auf die stimmabgebende Person zu vermeiden. Die Stimmzettel sind vor der Abgabe zu falten.

(4) Ungültig sind Stimmen, sofern der Stimmzettel

- a) nicht als amtlich erkennbar ist,
- b) leer ist,
- c) den Willen des Stimmberechtigten nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
- d) einen Zusatz, Vorbehalte oder weitere Beschriftungen enthält,
- e) mehr als eine Stimme für einen Bewerber enthält.

(5) Die Auszählung der Stimmen hat in Anwesenheit der Mitglieder des Stadtrates zu erfolgen.

(6) Gewählt ist die Person, die im ersten Wahlgang die Stimmen der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erhalten hat. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist die Person gewählt, die die meisten Stimmen erhalten hat. Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmgleichheit, so entscheidet das Los, das der Vorsitzende zieht. Soweit im ersten Wahlgang nur eine Person zur Wahl stand und diese Person die erforderliche Mehrheit nicht erreicht hat, finden die Sätze 2 bis 4 keine Anwendung. Der Vorsitzende gibt das Wahlergebnis unmittelbar nach der Wahl bekannt.

(7) Sind mehrere Personen zu wählen, können die Wahlen in einem Wahlvorgang durchgeführt werden, indem alle Bewerber auf einem Stimmzettel erfasst werden und je zu besetzende Stelle eine Stimme vergeben werden kann. Gewählt sind die Bewerber in der Reihenfolge der Zahl, der für sie abgegebenen gültigen Stimmen, wenn zugleich die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erreicht ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das der Vorsitzende zieht.

§ 15**Unterbrechung, Verweisung und Vertagung**

(1) Der Vorsitzende des Stadtrates kann die Sitzung unterbrechen. Er hat die Sitzung zu unterbrechen, wenn auf Antrag eines Mitgliedes des Stadtrates ein entsprechender Beschluss von der Mehrheit der anwesenden Stadtratsmitglieder gefasst wird. Die Unterbrechung soll im Regelfall nicht länger als 15 Minuten dauern.

(2) Der Stadtrat kann, sofern ein Tagesordnungspunkt nicht durch eine Entscheidung in der Sache abgeschlossen wird,

- a) den Tagesordnungspunkt zur nochmaligen Beratung an den mit der Vorberatung befassten Ausschuss zurückverweisen,
- b) den Tagesordnungspunkt zur erneuten Vorbereitung an die Bürgermeisterin zurückverweisen,
- c) die Beratung über den Tagesordnungspunkt vertagen.

(3) Über entsprechende Anträge ist sofort abzustimmen. Der Schlussantrag geht bei der Abstimmung einem Verweisungs- und dieser einem Vertagungsantrag vor.

(4) Jeder Antragsteller kann bei demselben Punkt der Tagesordnung nur einen Verweisungs-, Vertagungs- oder Schlussantrag stellen.

§ 16**Niederschrift**

(1) Über jede Sitzung des Stadtrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Der Protokollführer ist ein Beschäftigter der Stadt und wird von der Bürgermeisterin bestellt.

(2) Die Niederschrift muss mindestens enthalten:

- a) die Angabe, ob eine Sitzung nach § 23 durchgeführt wurde,
- b) Datum, Ort, Beginn und Ende der Sitzung sowie etwaige Sitzungsunterbrechungen,
- c) die Namen der anwesenden und fehlenden Mitglieder des Stadtrates,
- d) die Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung,
- e) die Tagesordnung,
- f) den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse,
- g) die Ergebnisse der Abstimmungen und Wahlen, bei namentlicher Abstimmung gemäß § 13 Abs. 5 Satz 2 ist die Entscheidung jedes Mitglieds des Stadtrates in der Niederschrift zu vermerken,
- h) Vermerke darüber, welche Stadtratsmitglieder verspätet erschienen sind oder die Sitzung vorzeitig oder wegen Befangenheit vorübergehend verlassen haben, wobei ersichtlich sein muss, an welchen Abstimmungen oder Wahlen und aus welchem Grund die Betroffenen nicht teilgenommen haben,
 - i) Anfragen der Mitglieder des Stadtrates,
 - j) die Angabe, ob die Beratung über die einzelnen Tagesordnungspunkte öffentlich oder nicht öffentlich stattgefunden hat,
- k) sonstige wesentliche Inhalte der Sitzung (insbesondere Einwohnerfragestunden, Ordnungsmaßnahmen).

Der Vorsitzende und jedes Mitglied des Stadtrates können verlangen, dass ihre Erklärungen wörtlich in der Niederschrift festgehalten werden. Dies ist durch Wortmeldung anzuzeigen.

(3) Die Niederschrift ist nach Unterzeichnung allen Mitgliedern des Stadtrates unverzüglich schriftlich zuzusenden oder elektronisch zuzuleiten. Die Niederschrift über die in nicht öffentlicher Sitzung behandelten Tagesordnungspunkte ist gesondert zu protokollieren und im verschlossenen Umschlag mit dem Aufdruck „Vertraulich“ zu versenden. Den Mitgliedern des Stadtrates, die an der digitalen Ratsarbeit teilnehmen, werden die Niederschriften nach den Sätzen 1 und 2 nach Unterzeichnung unverzüglich über das Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt. Hierüber werden sie ebenfalls unverzüglich per E-Mail informiert.

(4) Einwendungen gegen die Niederschrift sind dem Vorsitzenden unverzüglich schriftlich oder elektronisch zuzuleiten. Der Stadtrat stimmt in seiner nächsten Sitzung über die Niederschrift ab. Dabei ist auch über die schriftlich oder elektronisch vorgetragenen Einwendungen zu entscheiden. Wird einer Einwendung nicht entsprochen, so ist das Mitglied des Stadtrates berechtigt, die Aufnahme einer entsprechenden Erklärung in die Niederschrift zu verlangen.

(5) Zur Erleichterung der Erstellung der Niederschrift ist es dem Protokollführer gestattet, Tonaufzeichnungen anzufertigen. Nach Fertigstellung, Unterzeichnung und Abstimmung über die Niederschrift sind Tonaufzeichnungen zu löschen. § 5 Abs. 4 bleibt unberührt.

(6) Die Einsichtnahme in die beschlossenen Niederschriften der öffentlichen Sitzungen ist jedermann nach vorheriger Anmeldung während der öffentlichen Sprechzeiten der Verwaltung gestattet. Kopien können gegen Erstattung der dadurch entstehenden Kosten erworben werden.

§ 17**Änderung und Aufhebung der Beschlüsse des Stadtrates**

(1) Die Aufhebung oder Änderung eines Beschlusses des Stadtrates kann von einem Drittel der Mitglieder oder von der Bürgermeisterin beantragt werden. Der Stadtrat entscheidet hierüber frühestens in der nächsten Sitzung durch erneute Beschlussfassung.

(2) Ein nach Absatz 1 abgelehnter Antrag kann innerhalb von sechs Monaten nur dann erneut gestellt werden, wenn sich die Sach- oder Rechtslage wesentlich geändert hat.

(3) Ein Änderungs- oder Aufhebungsantrag ist unzulässig, soweit in Ausführung des Beschlusses des Stadtrates bereits Rechtspositionen Dritter entstanden sind und diese nicht mehr aufgelöst werden können, weil dies mit vertretbarem Aufwand nicht möglich ist oder zu Schadenersatzansprüchen führen kann.

§ 18

Ordnung in den Sitzungen

(1) Der Vorsitzende sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung in den Sitzungen und achtet auf die Einhaltung der Geschäftsordnung. Er übt das Hausrecht aus.

(2) Verstößt ein Mitglied des Stadtrates gegen die Bestimmungen der Geschäftsordnung oder verletzt es die Würde der Versammlung oder äußert es sich ungebührlich, so kann es vom Vorsitzenden unter Nennung des Namens „zur Ordnung“ gerufen werden. Persönliche Angriffe und Beleidigungen sind vom Vorsitzenden zu rügen. Ist ein Mitglied in derselben Sitzung dreimal zur Ordnung gerufen und beim zweiten Mal auf die Folgen eines dritten Ordnungsrufes hingewiesen worden, so kann ihm der Vorsitzende das Wort entziehen. Entsprechendes gilt, wenn ein Mitglied vom Verhandlungsgegenstand abschweift und vom Vorsitzenden „zur Sache“ gerufen wurde. Ist einem Mitglied des Stadtrates das Wort entzogen, so darf es zu diesem Punkt der Tagesordnung nicht mehr sprechen.

(3) Der Vorsitzende des Stadtrates kann einem Redner, der die festgesetzte Redezeit überschreitet, das Wort entziehen, wenn er ihn bereits auf den Ablauf der Redezeit hingewiesen hat.

(4) Der Vorsitzende des Stadtrates kann ein Mitglied bei grob ungebührlichem oder wiederholt ordnungswidrigem Verhalten von der Sitzung ausschließen. Das Mitglied hat den Sitzungsraum zu verlassen.

(5) Der Stadtrat kann ein Mitglied, das wiederholt Zuwiderhandlungen gegen die zur Aufrechterhaltung der Ordnung erlassenen Anordnungen begangen hat, durch Beschluss für höchstens vier Sitzungen ausschließen.

(6) Wird die Ordnung in einer Sitzung gestört und gelingt es dem Vorsitzenden nicht, sie wiederherzustellen, so kann er die Sitzung unterbrechen.

§ 19

Ordnungsmaßnahmen gegenüber Zuhörern

(1) Der Ordnungsgewalt und dem Hausrecht des Vorsitzenden des Stadtrates unterliegen alle Personen, die sich während einer Sitzung des Stadtrates im Sitzungsraum aufhalten.

(2) Wer als Zuhörer durch ungebührliches Verhalten die Sitzung stört oder Ordnung und Anstand verletzt, kann auf Anordnung des Vorsitzenden aus dem Sitzungsraum verwiesen und notfalls entfernt werden, wenn er durch den Vorsitzenden vorher mindestens ein Mal auf die Folgen seines Verhaltens hingewiesen wurde. Entsteht während einer Sitzung des Stadtrates unter den Zuhörern störende Unruhe, die den Fortgang der Verhandlungen in Frage stellt, so kann der Vorsitzende des Stadtrates nach vorheriger Ankündigung den für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.

(3) Hat der Vorsitzende des Stadtrates zu einer Sitzung vorsorglich Polizeischutz angefordert, so teilt er das zu Beginn der Sitzung dem Stadtrat einschließlich der Gründe hierfür mit.

II. ABSCHNITT

Fraktionen

§ 20

Fraktionen

(1) Jede Fraktion hat einen Vorsitzenden. Die Fraktionen geben dem Vorsitzenden des Stadtrates von ihrer Bildung, den Namen des Vorsitzenden und dessen Stellvertreters sowie der Mitglie-

der unverzüglich schriftlich Kenntnis; entsprechendes gilt für Veränderungen innerhalb der Fraktion und die Auflösung der Fraktion. Die Bildung und Auflösung sowie Veränderungen innerhalb der Fraktion werden mit dem Zugang der schriftlichen Anzeige an den Vorsitzenden des Stadtrates wirksam.

(2) Die Bezeichnung der Fraktionen richtet sich nach der Kurzbezeichnung der Parteien und Wählergruppen sowie dem Namen von Einzelbewerbern, aufgrund deren Wahlvorschlages die Fraktionsmitglieder in den Stadtrat gewählt werden. Dabei darf jede Kurzbezeichnung einer Partei oder Wählergruppe im Stadtrat nur einmal verwendet werden. Der Fraktionswechsel einzelner Stadtratsmitglieder lässt bestehende Fraktionsbezeichnungen unberührt.

(3) Ein Mitglied des Stadtrates kann nicht mehreren Fraktionen angehören.

(4) Die Fraktionen haben die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Regelungen sicherzustellen und insbesondere dafür Sorge zu tragen, das hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten (i. S. d. § 4 des Datenschutz-Grundverordnungs-Ausfüllungsgesetzes Sachsen-Anhalt) die Vorschriften des Datenschutzrechts beachtet werden, vor allem, dass bei Auflösung der Fraktion die aus der Fraktionsarbeit erlangten personenbezogenen Daten gelöscht werden.

III. ABSCHNITT

Ausschüsse des Stadtrates

§ 21

Verfahren in den Ausschüssen

(1) Soweit durch Gesetz nichts Abweichendes bestimmt ist, finden für die Ausschüsse des Stadtrates die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung entsprechend Anwendung.

(2) Die Tagesordnung und die Niederschrift zu den Sitzungen beschließender Ausschüsse sind allen Ausschussmitgliedern und zusätzlich den übrigen Mitgliedern des Stadtrates zuzuleiten.

(3) Mitglieder des Stadtrates, die dem Ausschuss nicht angehören, aber einen Antrag gestellt haben, über den in der Ausschusssitzung beraten oder beschlossen wird, erhalten fristgerecht eine Einladung zu dieser Sitzung sowie die den Antrag betreffenden Sitzungsunterlagen.

(4) Die Ausschüsse können beschließen, zu einzelnen Punkten ihrer Tagesordnung in den Sitzungen Sachverständige und Einwohner zu hören. Diese können an nicht öffentlichen Sitzungen nur zu dem Tagesordnungspunkt teilnehmen, zu dem sie gehört werden sollen und haben den Sitzungsraum zu verlassen, bevor in der entsprechenden Angelegenheit beraten wird.

(5) Berührt eine Angelegenheit das Arbeitsgebiet mehrerer Ausschüsse, so können diese zu gemeinsamen Sitzungen zusammenreten.

IV. ABSCHNITT

Öffentlichkeitsarbeit

§ 22

Unterrichtung der Öffentlichkeit und Presse

Öffentlichkeit und Presse werden von der Bürgermeisterin über die Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse sowie über den wesentlichen Inhalt der gefassten Beschlüsse unterrichtet.

V. ABSCHNITT

Verfahren in außergewöhnlichen Notsituationen

§ 23

Durchführung von Videokonferenzen und Abstimmungen

(1) Im Falle einer festgestellten Notsituation i. S. v. § 56a Abs. 1 Satz 1 KVG LSA entscheidet der Vorsitzende im Einvernehmen mit der Bürgermeisterin, ob die Sitzung in Form einer Videokonferenz durchgeführt wird und beruft den Stadtrat unter Mittei-

lung der Tagesordnung sowie Angabe von Zeit und Zugang zum virtuellen Sitzungsraum ein. § 1 Abs. 2, Abs. 3 Satz 1 und 2, Absätze 4 und 5 sowie §§ 2 bis 5 gelten entsprechend.

(2) Für den Ablauf einer Videokonferenzsitzung gelten die in dieser Geschäftsordnung festgelegten Grundsätze, insbesondere die §§ 6, 7, 10 bis 13, 15, 16, 18 und 19, soweit nachfolgend nichts Abweichendes geregelt ist. Bei Störungen der Videokonferenztechnik, die nach § 56a Abs. 2 Satz 2 KVG LSA im Verantwortungsbereich der Stadt liegen, ist die Sitzung von dem Vorsitzenden zu unterbrechen oder abzubrechen. Sonstige Störungen der Zuschaltung sind unbeachtlich. Sie haben insbesondere keine Auswirkung auf die Wirksamkeit eines ohne das betroffene Mitglied gefassten Beschlusses.

(3) Zu Beginn der Sitzung stellt der Vorsitzende die Anwesenheit und Beschlussfähigkeit fest, indem er die stimmberechtigten Mitglieder namentlich aufruft. Ist das aufgerufene Mitglied der Videokonferenz zugeschaltet, so meldet es sich durch eine kurze akustische Bestätigung zurück. Der Protokollführer trägt die teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder in eine Anwesenheitsliste ein.

(4) Vor jeder Abstimmung stellt der Vorsitzende die Beschlussfähigkeit sowie die Funktionsfähigkeit des Videokonferenzsystems fest. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich namentlich. Elektronisch kann nur abgestimmt werden, sofern gewährleistet ist, dass das Abstimmungsergebnis ohne Zeitverzug so dargestellt wird, dass das Stimmverhalten jedes stimmberechtigten Mitgliedes für alle Mitglieder sowie die Öffentlichkeit erkennbar ist.

(5) Die mittels Videokonferenztechnik zugeschalteten Mitglieder müssen die Kamera während der gesamten Sitzung eingeschaltet lassen, auch wenn sie ihren Platz verlassen. Der Ton kann ausgeschaltet werden.

(6) Im Rahmen der Bekanntmachung von Ort und Zeit der Videokonferenzsitzung ist darauf hinzuweisen, dass anstelle der Einwohnerfragestunde die Möglichkeit besteht, Fragen schriftlich oder elektronisch beim Vorsitzenden einzureichen. Im Rahmen der Videokonferenzsitzung verliest der Vorsitzende die bei ihm eingegangenen Anfragen. Für das weitere Verfahren findet § 8 Absätze 2 bis 6 entsprechend Anwendung.

(7) Im Falle einer festgestellten Notsituation i. S. v. § 56a Abs. 1 Satz 1 KVG LSA kann anstelle einer Präsenzsitzung oder einer Videokonferenzsitzung die Beschlussfassung über Verhandlungsgegenstände im Wege eines schriftlichen oder elektronischen Verfahrens nach Maßgabe von § 56a Abs. 3 KVG LSA durchgeführt werden. Über die Einleitung dieses Verfahrens entscheidet der Vorsitzende im Einvernehmen mit der Bürgermeisterin. Das Einverständnis zu dem schriftlichen oder elektronischen Verfahren wird im Zuge der Beschlussfassung durch eine gesonderte Abstimmung ermittelt.

VI. ABSCHNITT

Schlussvorschriften, Inkrafttreten

§ 24

Auslegung der Geschäftsordnung

Bei Zweifeln über Auslegung und Anwendung der Geschäftsordnung entscheidet der Vorsitzende des Stadtrates. Erhebt sich gegen seine Entscheidung Widerspruch, so entscheidet der Stadtrat mit der Mehrheit der auf „Ja“ oder „Nein“ lautenden Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist der Widerspruch zurückgewiesen.

§ 25

Abweichungen von der Geschäftsordnung

Von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung kann nur im Einzelfall und nur dann abgewichen werden, wenn gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen und kein Mitglied in der Sitzung des Stadtrates widerspricht.

§ 26

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Geschäftsordnung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.

§ 27

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt rückwirkend zum 01.07.2024 in Kraft.

Mit Ablauf des 30.06.2024 tritt die Geschäftsordnung vom 04.07.2019 außer Kraft.

Arnstein, den 04.07.2024



H. Detto

Vorsitzender des Stadtrates

Richtlinie über die Digitale Ratsarbeit des Stadtrates gemäß § 3 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Arnstein und seiner Ausschüsse

Vorbemerkung:

Durch die digitale Ratsarbeit sollen ein effizienter Sitzungsdienst gewährleistet sowie langfristig Kosten eingespart werden.

§ 1

Teilnahme an der digitalen Ratsarbeit

(1) Die Stadt betreibt ein internetbasiertes elektronisches Ratsinformationssystem als Grundlage für die digitale Ratsarbeit. Den Ratsmitgliedern werden die Unterlagen für die Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse über das Ratsinformationssystem in elektronischer Form zur Verfügung gestellt. Schriftliche Unterlagen werden regelmäßig nicht versandt; kurzfristig am Sitzungstag erstellte Vorlagen (Tischvorlagen) werden schriftlich bereitgestellt.

(2) Die Mitglieder des Stadtrates benennen eine E-Mail-Adresse (diese Abfrage erfolgt durch den Datenerfassungsbogen zum Ratsdienst). An diese E-Mail-Adresse erfolgt die elektronische Mitteilung, mit dem Hinweis, dass sämtliche Unterlagen für die Sitzungen des Rates und der Ausschusssitzungen (u. a. Vorlagen, Einladungen mit der Tagesordnung, Niederschriften) über das Ratsinformationssystem in digitaler Form zur Verfügung gestellt wurden.

(3) Der Datenschutz ist analog zur Papierform zu gewährleisten; § 3 Abs. 1 der Geschäftsordnung bleibt unberührt.

(4) Die Mitglieder des Stadtrates, die an der digitalen Ratsarbeit teilnehmen, sind verpflichtet, regelmäßig das elektronische Ratsinformationssystem zu aktualisieren, mindestens jedoch einmal unmittelbar vor den Sitzungen des Stadtrates bzw. seiner Ausschüsse.

(5) Bei einem Ausfall des Ratsinformationssystems erfolgt der Versand der Einladungen und Sitzungsunterlagen in schriftlicher Form; die Ladungsfrist nach § 1 Abs. 4 der Geschäftsordnung bleibt unberührt.

§ 2

Ausstattung für die digitale Ratsarbeit

(1) Voraussetzung für die digitale Ratsarbeit sind ein mobiles informationstechnisches Endgerät (Tablet, Notebook, o.Ä.) und ein Internetzugang. Außerdem ist eine Displaygröße von mindestens 10 Zoll erforderlich. Geräte mit aktuellem WLAN Standard nach IEEE 802.11 sind geeignet.

(2) Die verwendeten Geräte müssen dem allgemeinen Stand der Technik entsprechen. Das bedeutet insbesondere, dass stets die aktuellste - für die Allgemeinheit - zur Verfügung stehende Betriebssystem- und Softwareversion verwendet werden muss.

(3) Die Beschaffung der Hardware erfolgt durch Mitglieder des Stadtrates nach eigenem Ermessen.

(4) Technischer Service hinsichtlich der Hardware (Support, Reparaturen u. Ä.) wird von der Verwaltung nicht geleistet.

(5) Es besteht kein Versicherungsschutz seitens der Stadt.

§ 3

Zugriffsverfahren

(1) Die Mitglieder des Stadtrates können über das Ratsinformationssystem unter www.arnstein-harz.de (*Politik / Login Ratsdienst*) oder <https://arnstein-harz.mein-intra.net/login> web-basiert auf die Sitzungsunterlagen zugreifen. Hier können Einladungen, Beschlussvorlagen, Protokolle und Anlagen als PDF-Datei aufgerufen und ggf. ausgedruckt werden.

(2) Für die Einwahl des Gerätes in das Netzwerk haben die Stadtratsmitglieder selbst Sorge zu tragen. Da derzeit WLAN nicht in allen Sitzungsräumen verfügbar ist, sind die Dokumente vorab einer Sitzung herunterzuladen und offline zu speichern.

(3) Eine Stromversorgung in den Sitzungsräumen wird von der Stadt grundsätzlich nicht zur Verfügung gestellt. Für den Notfall werden jedoch Power-Banks vorgehalten.

(4) Die Stadt unterstützt und berät die Mitglieder des Stadtrates bei auftretenden technischen Problemen im Rahmen des Einsatzes des Ratsinformationssystems.

§ 4

Zuschuss an die Gremiumsmitglieder für die digitale Ratsarbeit

(1) Jedes Ratsmitglied, welches an der digitalen Ratsarbeit teilnimmt, erhält von der Stadt einen Zuschuss in Höhe von 300,00 Euro zur Beschaffung von Hardware und sonstigem Bedarf für die Teilnahme an der digitalen Ratsarbeit. Der Zuschuss wird einmalig für die laufende Wahlperiode des Rates gewährt.

(2) Über den Betrag von 300,00 Euro hinaus werden keine weiteren Mittel für die digitale Ratsarbeit zur Verfügung gestellt. Kosten für Reparaturen, Ersatzbeschaffungen usw. werden nicht übernommen.

(3) Der Zuschuss wird bis maximal zwei Jahre vor Ablauf der Wahlperiode des Rates gewährt. Anschließend ist nur eine anteilige Zuschussgewährung vorgesehen.

(4) Sollte ein Ratsmitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus dem Rat ausscheiden, ist der gewährte Zuschuss anteilig pro Monat zurückzuzahlen.

(5) Kosten für die Bereitstellung und Pflege der Internetplattform für das Ratsinformationssystem werden von der Stadt getragen.

§ 5

IT Sicherheit / Informationssicherheit

(1) Es bedarf technischer Zugriffsregelungen, die eine unbefugte Kenntnisnahme von Inhalten wirksam verhindern:

- o gesicherter Zugriffsschutz für das Gerät mittels Kennwort nach den Empfehlungen des Bundesamtes für Informationssicherheit, oder vom Hersteller bereitgestellte Sicherheitsmaßnahmen
- o Trennung der privaten Anwendungen und Ratsunterlagen durch gesonderte Nutzerkennungen, Differenzierung von Zugriffsrechten, bzw. Ausschluss von Mitnutzung durch weitere Personen.

(2) Das Sicherheitsniveau der eingesetzten Privatgeräte muss einen ausreichenden Schutz vor Schadsoftware gewährleisten (vornehmlich durch Einsatz aktueller Antiviren-Software).

(3) Eine Nutzung von externen Clouds zur Speicherung ist nicht zulässig.

(4) Der Verlust eines Endgerätes, mit dem auf das Ratsinformationssystem zugegriffen wurde, ist der Stadt unverzüglich anzuzeigen.

§ 6

Nutzungszeitraum und Ausscheiden aus dem Stadtrat

(1) Die aus dem Ratsinformationssystem gespeicherten Daten sind auf dem jeweiligen digitalen Endgerät nach Ende der Wahlperiode unverzüglich zu löschen, sofern der Mandatsträger dem neu gewählten Gemeinderat nicht mehr angehört. Entsprechendes gilt, wenn das Mitglied des Rates vor dem Ende der Wahlperiode aus dem Gremium ausscheidet.

(2) Das Zugriffsrecht auf das Ratsinformationssystem endet mit Ablauf der Wahlperiode.

§ 7

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Richtlinie werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.

Bekanntmachung des Unterhaltungsverbandes „Westliche Fuhne/Zieth“ in 06406 Bernburg, OT Peißen

Vorschläge der Interessenverbände der Eigentümer und Nutzer der zum Verband gehörenden beitragspflichtigen Grundstücke für die Berufenen in den Verbandsausschuss

Zur Berufung von Vertretern der Interessenverbände der Eigentümer und Nutzer der zum Verbandsgebiet gehörenden beitragspflichtigen Grundstücke erhalten die Betroffenen Gelegenheit, innerhalb eines Monats vom Tag der Veröffentlichung an, Vorschläge zu Personen zu unterbreiten.

Entsprechend der Vorschlagsliste beschließt anschließend der neu gewählte Verbandsausschuss die Vertreter der Berufenen und ihrer Stellvertreter.

Das Verbandsgebiet ist das Verbandsgebiet des Unterhaltungsverbandes „Westliche Fuhne/Zieth“ mit Sitz in 06406 Bernburg, OT Peißen.

Karten zum Verbandsgebiet können beim UHV direkt oder bei den unteren Wasserbehörden der Landkreise eingesehen werden.

Außerdem sind die Verbandsgebiete der Unterhaltungsverbände im Sachsen-Anhalt-Viewer

https://www.geodatenportal.sachsen-anhalt.de/mapapps/resources/apps/viewer_v40/index.html?lang=de

unter: * Kartenauswahl

- Gewässer
- Unterhaltungsverbände einsehbar.

Ihre Vorschläge einschließlich Einverständniserklärung richten Sie bitte direkt an die Geschäftsstelle:

Unterhaltungsverband „Westliche Fuhne/Zieth“
Am Grönaer Weg 6
06406 Bernburg, OT Peißen
Tel.-Nr. 03471 310840

Für jeden Personenvorschlag kann ein persönlicher Stellvertreter benannt werden.

Die Personen müssen Eigentümer/Nutzer der zum Verband gehörenden beitragspflichtigen Flächen sein.

gez. *Hendrich*
Geschäftsführer

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte
- Flurbereinigungsbehörde -



Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte
Große Ringstraße 52 38820 Halberstadt ☎ (03941) 671-0

SACHSEN-ANHALT

Halberstadt, 14.03.2024

1. Änderungsanordnung

zum Flurbereinigungsverfahren nach § 86 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG)

Flurbereinigung Schackenthal-Klein Schierstedt
Salzlandkreis
Verf.-Nr. SLK042

1. Änderung zum Flurbereinigungsverfahren

Aus dem o.g. Verfahren werden die in der Anlage 1 „Änderung zum Verzeichnis der Verfahrensflurstücke“ aufgeführten Flurstücke ausgeschlossen.

Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Anordnung.

2. Begründung

Das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte HBS hat mit Beschluss vom 24.01.2023, Az.: 611-SLK042, das Flurbereinigungsverfahren nach § 86 FlurbG „Schackenthal - Klein Schierstedt, Salzlandkreis 042“ angeordnet.

Maßgebliche Zielstellung für die Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens Schackenthal -Klein Schierstedt sind Ziele gemäß § 86 Abs. 1 FlurbG.

Diese sind insbesondere Maßnahmen der Wasserrückhaltung zur Vermeidung von Hochwasserereignissen infolge von Starkregenereignissen in den Gemarkungen Schackenthal und Klein Schierstedt, der naturnahen Entwicklung von Fließgewässern, Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, der Agrarstrukturverbesserung, der Auflösung von Landnutzungskonflikten und der damit erforderlich werdenden Neuordnung der Eigentumsverhältnisse.

Die ab Mai 2020 erarbeiteten Neugestaltungsgrundsätze nach § 38 FlurbG haben insbesondere auch auf eine defizitäre Situation des ländlichen Wegenetzes abgestellt und hierbei letztendlich das gesamte Gebiet nördlich der L 85, östlich der Eisenbahnstrecke Drohndorf - Klein Schierstedt südlich des Schackenthaler Bachs und westlich der Wegeverbindung Schackstedt - Güsten betrachtet.

Das Flurbereinigungsgebiet ist für diese betrachtete Gebietskulisse mit Beschluss der Flurbereinigungsbehörde am 24.01.2023 angeordnet worden.

Unter Berücksichtigung der in der jüngsten Vergangenheit im Tiefbausektor, hier insbesondere im Bereich des ländlichen Wegebbaus entstandenen Kostensteigerungen, wurde auf breiter Ebene mit Landwirten, Beteiligten und der Kommune unter Einbindung der landwirtschaftlichen Berufsvertretung erörtert, ob das in seiner Entstehung im Jahre 2020 wünschenswerte Vorhaben, gerade im Hinblick auf die ländliche Erschließung, unter Berücksichtigung verfügbarer Fördermittel in Verbindung mit der notwendigen Aktivierung privaten Kapitals noch machbar ist.

Im Ergebnis dieser Gespräche wurde der Sachverhalt auf einer Teilnehmersammlung am 12.01.2024 in Verbindung mit der Wahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft mit den Anwesenden erörtert.

Seitens der Stadt wurde in diesem Zusammenhang auch verdeutlicht, dass das Primärinteresse der Stadt an der kurzfristigen und beschleunigten Umsetzung der erforderlichen Hochwasserschutzmaßnahmen liegt. Die Stadt spricht sich gegen umfangreiche Wegebaumaßnahmen außerhalb der Gemarkungen Schackenthal und Klein - Schierstedt aus, wenn diese Planungsprozesse zu langwierigen Umsetzungsphasen führen.

Unter Berücksichtigung der nach Erarbeitung der Neugestaltungsgrundsätze entstandenen haushaltsrechtlichen Situation ist daher auch aus Gründen der Verfahrensbeschleunigung das Flurbereinigungsgebiet auf den ursprünglichen Initiierungszweck Hochwasserschutz und einige wenige verbleibende Wegebaumaßnahmen zurück zu führen.

Soweit Teile des Flurbereinigungsgebietes nicht dem Ziel der Umsetzung von Hochwasserschutzmaßnahmen unterliegen, werden diese im Einvernehmen mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft und der Stadt Aschersleben nach Maßgabe der Vorstandssitzung vom 13.02.2024 ausgeschlossen.

Eine weitere gesonderte Informationsveranstaltung nach § 8 Absatz 3 FlurbG wird, unbeschadet des Umstandes, dass es sich hierbei um eine wesentliche Änderung des Flurbereinigungsgebietes handelt, auf Grundlage der im Vorfeld geführten Erörterungen in Verbindung mit der Teilnehmersammlung vom 12.01.2024 für entbehrlich erachtet.

Eine Anpassung in der Zusammensetzung des Vorstandes wird infolge dieser wesentlichen Änderung des Flurbereinigungsgebietes nicht erforderlich, da die in der am 12.01.2024 gewählten Vertreter ausschließlich solche aus Schackenthal und Klein Schierstedt sind. Vertreter aus den Gemarkungen, die nunmehr aus dem Flurbereinigungsverfahren ausgeschlossen werden, haben weder kandidiert und sind demzufolge auch nicht gewählt worden.

Weitergehende Entscheidungen sind in Verbindung mit dieser wesentlichen Veränderung des Flurbereinigungsgebietes nicht zu treffen.

Die Voraussetzung für die Änderungsanordnung nach den §§ 8, 7 FlurbG liegen somit vor.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Gr. Ringstraße 52, 38820 Halberstadt erhoben werden.

Der Widerspruch kann auch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben, Ritterstrasse 17 - 19, 39164 Wanzleben oder beim Landesverwaltungsamt Halle, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) eingelegt werden.

Die Rechtsbehelfsfrist beginnt mit dem ersten Tag der Bekanntmachung. Für die Wahrung der Frist ist das Datum des Eingangs des Widerspruches maßgebend.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruches wird die Frist nur gewahrt, wenn das Widerspruchsschreiben bis zum Ablauf der angegebenen Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Im Auftrag



Bernd Weber



Anlage:

1. Änderung Verzeichnis der Verfahrensflurstücke
2. Gebietskarte
3. Verzeichnis der Verfahrensflurstücke

Dieser Beschluss liegt nach seiner Bekanntmachung für zwei Wochen in der Gemeinde zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Die nächste Ausgabe
erscheint am:
Freitag, dem 18. Oktober 2024

Annahmeschluss
für redaktionelle Beiträge:
Mittwoch, der 2. Oktober 2024

Annahmeschluss für Anzeigen:
**Mittwoch, der 9. Oktober 2024,
9.00 Uhr**

Mitteilungen und Informationen aus dem Verwaltungsamt

Ortsbürgermeister 2024-2029

| Ortschaft | Ortsbürgermeister/in | Stellvertretender Ortsbürgermeister/in |
|--------------|-----------------------|--|
| Alterode | Felix Büttner | Andy Hirt |
| Arnstedt | Ulf Gebhardt | Carsten Wölfer |
| Bräunrode | Ulrich Schütze | Mario Gallus |
| Greifenhagen | Carsten Reuß | Enrico Gröper |
| Harkerode | Ivonne Knull | Silke Krenckel |
| Quenstedt | Frank Fischer | Nico Edler |
| Sandersleben | Nina Stähle | Miriam Noack |
| Stangerode | Frank Jepp | Steve Daditsch |
| Sylda | Bert Lenz | Toni Krüger |
| Ulzigerode | Frank Eschholz | Antje Reise |
| Welbsleben | Catharina Marscheider | Danielle Sett |
| Wiederstedt | Anja Lieding | Gerald Gebhardt |

Fortschreibung des Integrierten Gemeindlichen Entwicklungskonzeptes der Stadt Arnstein (IGEK)

Die Stadt Arnstein möchte auch in Zukunft ein attraktiver Wohn-, Lebens- und Arbeitsort sein. Um heraus zu finden, wie Sie Ihre Orte heute und in Zukunft sehen und welche Projekte zu den Stärken Ihrer Orte beitragen können, brauchen wir Ihre Hilfe. Nutzen Sie die Gelegenheit mit Menschen aus Ihrem Ort ins Gespräch zu kommen und tragen Sie dazu bei, Ihren Ort für die Zukunft fit zu machen. Ihre Ideen und Vorschläge fließen in die Erarbeitung des Integrierten Gemeindlichen Entwicklungskonzeptes (IGEKs) für die Stadt Arnstein ein.

Alle Bürgerinnen und Bürger sind herzlich zu den beiden Zukunftswerkstätten eingeladen:

für die Orte Sandersleben, Wiederstedt und Arnstedt
Di, 15.10.2024
von 18:30 bis ca. 20:30
 Sandersleben, Rathaus
 Schlossstraße 1,
 06456 Arnstein

für die Orte Greifenhagen, Sylda, Harkerode, Alterode, Ulzigerode, Stangerode, Quenstedt, Welbsleben und Bräunrode
Di, 22.10.2024
von 18:30 bis ca. 20:30
 Sylda, Dorfgemeinschaftshaus
 Zum Anger, 06456 Arnstein

Das Integrierte Gemeindliche Entwicklungskonzept (IGEK) für die Stadt Arnstein wird derzeit aktualisiert und fortgeschrieben. In diesem sollen die Leitlinien für die zukünftige Entwicklung der Stadt und ihrer Ortsteile überprüft und gegebenenfalls neu ausgerichtet werden. Ziel ist es, sich frühzeitig mit den unterschiedlichen Themen, die heute und in Zukunft für Arnstein wichtig sind, auseinanderzusetzen und gemeinsam mit den Bürgerinnen und Bürgern entsprechende Maßnahmen zu entwickeln. Der Kern des IGEEKs stellt ein Handlungsprogramm dar, in dem die Maßnahmen und Projekte für die Stadt- und Ortsteilentwicklung der kommenden 10 Jahre aufgeführt werden. Das Handlungsprogramm soll Wege aufzeigen, wie neue Impulse geschaffen und Herausforderungen aktiv gelöst werden können. Für die Prozessbegleitung hat die Stadt Arnstein das Büro CIMA Beratung + Management GmbH beauftragt.

Die Bürgerinnen und Bürger aus Arnstein sind herzlich eingeladen, die Beteiligungsmöglichkeiten intensiv zu nutzen und die Zukunft ihrer Ortsteile aktiv mitzugestalten.

gez. Klaus
 Bürgermeisterin

Der Stadtrat der Stadt Arnstein hat in seiner Sitzung am 16.05.2024

Frau Yvonne Knull

als Schiedsfrau für die Schiedsstelle der Stadt Arnstein gewählt.

Das Amtsgericht Eisleben hat mit Schreiben vom 31.07.2024 die Wahl bestätigt und Frau Knull mit Wirkung vom 10.07.2024 in ihr Amt berufen.

Der Sitz der Schiedsstelle befindet sich im Verwaltungsamt der

Stadt Arnstein
 OT Quenstedt
 Eislebener Chaussee 2
 06456 Arnstein

Ein Antrag auf Durchführung eines Schlichtungsverfahrens können Sie richten an:

Stadt Arnstein
 -Schiedsstelle-
 OT Quenstedt
 Eislebener Chaussee 2
 06456 Arnstein
 Tel.: 03473/9622-0
 Fax: 03473/962228

oder direkt an Frau Knull, Tel.: 0152 32074375.

Klaus
 Bürgermeisterin

Herzliche Einladung zur Zukunftswerkstatt
 für die Orte Sandersleben, Wiederstedt und Arnstedt
 im Rahmen der Fortschreibung des IGEEKs der Stadt Arnstein

Um heraus zu finden, wie Sie Ihre Orte heute und in Zukunft sehen und welche Projekte zu den Stärken Ihrer Orte beitragen können, brauchen wir Ihre Hilfe. Nutzen Sie die Gelegenheit mit Menschen aus Ihrem Ort ins Gespräch zu kommen und tragen Sie dazu bei, Ihren Ort für die Zukunft fit zu machen. Ihre Ideen und Vorschläge fließen in die Erarbeitung des Integrierten Entwicklungskonzeptes (IGEEKs) für die Stadt Arnstein ein. Wir laden alle Bürgerinnen und Bürger der Orte Sandersleben, Wiederstedt und Arnstedt herzlich zum Workshop ein!

15.10.2024
18:30 - ca. 20:30

Sandersleben, Rathaus
Schlossstraße 1,
06456 Arnstein

Herzliche Einladung zur Zukunftswerkstatt
für die Orte Greifenhagen, Sylða, Harkerode, Alterode, Ulzigerode, Stangerode, Quenstedt, Welbsleben und Bräunrode im Rahmen der Fortschreibung des IGEEKs der Stadt Arnstein

Um heraus zu finden, wie Sie Ihre Orte heute und in Zukunft sehen und welche Projekte zu den Stärken Ihrer Orte beitragen können, brauchen wir Ihre Hilfe. Nutzen Sie die Gelegenheit mit Menschen aus Ihrem Ort ins Gespräch zu kommen und tragen Sie dazu bei, Ihren Ort für die Zukunft fit zu machen. Ihre Ideen und Vorschläge fließen in die Erarbeitung des Integrierten Entwicklungskonzeptes (IGEEKs) für die Stadt Arnstein ein. Wir laden alle Bürgerinnen und Bürger der Orte Greifenhagen, Sylða, Harkerode, Alterode, Ulzigerode, Stangerode, Quenstedt, Welbsleben und Bräunrode herzlich zum Workshop ein!

22.10.2024
18:30 - ca. 20:30
Sylða,
Dorfgemeinschaftshaus
Zum Anger, 06456 Arnstein

Straßenreinigung

Aus gegebenem Anlass wird darauf hingewiesen, dass gemäß der Straßenreinigungssatzung der Stadt Arnstein regelmäßig die Straßenreinigung durchzuführen ist. Folgendes ist insbesondere zu berücksichtigen:

Gegenstand der Reinigungspflicht und Verpflichtete

Die Reinigung der Gehwege wird für alle Straßen, Wege und Plätze den Eigentümern, sowie Erbbauberechtigten, Wohnungseigentümern, Nießbrauchern und Wohnungsberechtigten der angrenzenden sowie der erschlossenen bebauten und unbebauten Grundstücke auferlegt.

Sind Gehwege nicht vorhanden, ist ein ausreichend breiter Streifen von 1,50 m Breite neben der Fahrbahn oder wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn zu reinigen.

Die Reinigungspflicht obliegt auch den Eigentümern solcher Grundstücke, die durch einen Straßengraben, Wasserlauf, Grünstreifen, eine Mauer, Böschung oder in ähnlicher Weise von den Gehwegen getrennt sind.

Mehrere Verpflichtete sind gesamtschuldnerisch verantwortlich. Grenzt ein Grundstück an mehrere öffentliche Straßen oder wird es über mehrere öffentlich Straßen erschlossen, so besteht die Verpflichtung für jede dieser Straßen.

Umfang der allgemeinen Straßenreinigung

Die Reinigung umfasst die Beseitigung von Schmutz, Unkraut, Laub und sonstigem Unrat.

Der anfallende Straßenkehrschutt ist ordnungsgemäß zu entsorgen. Er darf weder Nachbarn, noch Straßensinkkästen, sonstigen Entwässerungsanlagen, offenen Abwassergräben oder öffentlich unterhaltenen Anlagen (z.B. Gruben, Gewässer usw.) zugeführt werden.

Reinigungszeiten

Die Reinigung hat regelmäßig und so zu erfolgen, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung vermieden oder beseitigt werden kann.

Soweit nicht besondere Umstände (plötzlich oder den normalen Rahmen übersteigende Verschmutzung) ein sofortiges Räumen notwendig machen, ist die Straßenreinigung nach Bedarf, grundsätzlich jedoch einmal monatlich durchzuführen.

Ordnungswidrigkeit

Zu widerhandlungen stellen eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 € geahndet werden kann.

gez. Waage

Leiterin Ordnungsamt

Freie Mietwohnungen der Wohnungsverwaltung Stadt Arnstein

Sprechzeiten:

Mo, Di., Do, Fr. 9.00 - 12.00 Uhr

Di. 13.00 - 15.30 Uhr

Do. 13.00 - 17.30 Uhr

sowie nach Vereinbarung

Postanschrift:

Stadt Arnstein

Wohnungsverwaltung

OT Quenstedt

Eislebener Chaussee 2

06456 Arnstein

E-Mail-Adresse:

wohnungsverwaltung@arnstein-harz.de

Ansprechpartner (während der Sprechzeiten):

Herr Geppert

03473/ 9622 157

Leiter/-in Bauamt

03473/ 9622 151

Fax:

03743/ 9622 28

4-Raum-Wohnung im OT Sandersleben

(aktuell im Umbau)

Lage:

Schlossstraße 33

Wohnfläche:

113 m²

Geschoss

1. OG

Kaltmiete

500,00 €

Betriebskostenvorauszahlung

150,00 €

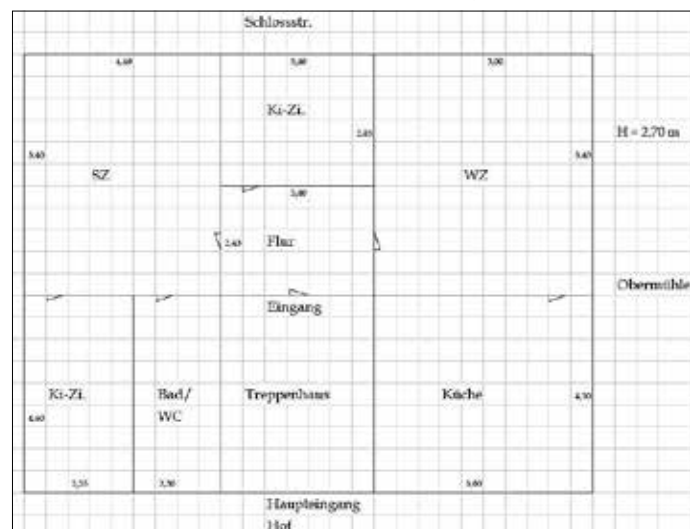
Warmmiete:

650,00 €

Mietkaution

1.000,00 €

(Strom und Gas muss vom Mieter selbst angemeldet werden)



weitere Anzeigen, Informationen und Fotos auf dem Kleinanzeigen Portal:

<https://www.kleinanzeigen.de/>

s-bestandsliste.html?userId=59050923

Kontaktdaten der Regionalbereichsbeamten der Polizei

Die Regionalbereichsbeamten sind zu den folgenden Dienstzeiten telefonisch erreichbar:

Montag – Donnerstag 07.00 Uhr bis 15.45 Uhr
 Freitag 07.00 Uhr bis 14.30 Uhr

Polizeihauptmeisterin Katrin Schade: 0152 / 591 860 57
 Polizeihauptmeister Frank Buchholz: 0152 / 591 909 28
 E-Mail: rbb-arnstein@polizei.sachsen-anhalt.de

Zu den folgenden Sprechzeiten erreichen Sie die Regionalbereichsbeamten am Dienstsitz in der Unterstraße 6 im Ortsteil Quenstedt (ehemaliges Sparkassengebäude):

Dienstag 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr
 Donnerstag 16.00 Uhr bis 17.30 Uhr

Telefon: **03473 8408339**

Für Notfälle gelten die bekannten Rufnummern 110 oder 112.

Einrichtungen und Vereine melden sich zu Wort

Kita „Einetalzwerge“ Alterode sind jetzt Waldfüchse

In der Kita gab es einen aufregenden Abschluss der Waldfüchse im Landschaftspark Degnershausen. Über einen spannenden Parcours aus vielfältigen Stationen rund um den Wald absolvierten die Schulkinder 2024 am 13.06.2024 ihre Waldfuchsprüfung. Die Kinder haben ihr Wissen über die Laub- und Nadelbäume und über die Tiere des Waldes unter Beweis gestellt.

Auch ein Falkner war vor Ort mit einem Uhu und erzählte den Kindern von der Lebensweise und Nahrungsbeschaffung der Uhu's und den anderen Waldtieren, die er präpariert zur Schau gestellt hat. Die Kinder haben ihre Prüfung mit Bravour bestanden und ihren Waldfuchsspass erhalten. Die Kita hat nun das Zertifikat „Waldfuchs“ der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald und des LZW Sachsen-Anhalt bekommen und kann nun stolz ihre Waldfuchs-Urkunde präsentieren.

Cornelia Gräbe-Tillig
 Leiterin Kita



DEM FUCHS AUF DER SPUR

Wir freuen uns, bekanntzugeben, dass fünf unserer Kinder des Arnstedter Kinderstübchen e.V. ab August 2024 am Projekt „Waldfuchs“ teilnehmen werden. Dieses Bildungsprogramm, organisiert von der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald e.V., fördert die frühkindliche Natur- und Umweltbildung.

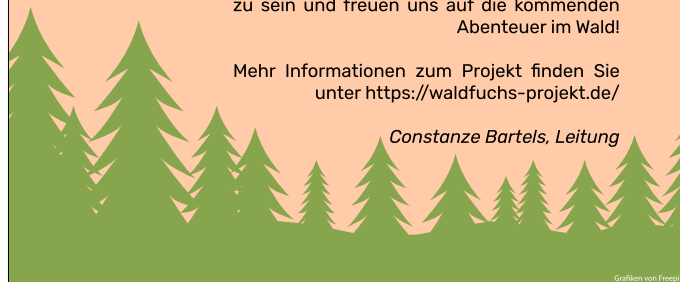


Im Rahmen des Projekts werden die Kinder durch erlebnisreiche Waldtage und praktische Experimente spielerisch an die Geheimnisse des Waldes herangeführt. Dabei entwickeln sie wichtige soziale und motorische Fähigkeiten, wie Teamarbeit, Kommunikation und Feinmotorik. Die direkte Naturerfahrung stärkt zudem ihr Selbstbewusstsein und ihre Kreativität. Besonders hervorzuheben ist die Förderung eines nachhaltigen Bewusstseins für Umwelt und Naturschutz, welches die Kinder durch den regelmäßigen Aufenthalt im Wald entwickeln.

Wir sind stolz, Teil dieses wertvollen Projekts zu sein und freuen uns auf die kommenden Abenteuer im Wald!

Mehr Informationen zum Projekt finden Sie unter <https://waldfuchs-projekt.de/>

Constanze Bartels, Leitung



Amtsblatt der Einheitsgemeinde Stadt Arnstein

Das Amtsblatt der Einheitsgemeinde Stadt Arnstein, bestehend aus der Stadt Sandersleben (Anhalt) und den Ortschaften Alterode, Arnstedt, Bräunrode, Greifenhagen, Harkerode, Quenstedt, Stangerode, Sylta, Ulzigerode, Welbsleben und Wiederstedt erscheint monatlich und wird an alle erreichbaren Haushalte kostenlos verteilt.

Herausgeber, Verlag und Druck:
 LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Tel.: 03535 489-0, Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Verantwortlich für den amtlichen Teil:
 Bürgermeisterin der Einheitsgemeinde: Frau Janet Klaus, Eislebener Chaussee 2, 06456 Arnstein, OT Quenstedt

Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil und Anzeigenteil/Beilagen:
 LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Tel.: 03535 489-0, vertreten durch Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan
www.wittich.de/agb/herzberg

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zurzeit gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche insbesondere aus Schadensersatz sind ausdrücklich ausgeschlossen. Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische oder um Stimmen werbende Gruppierung/der Auftraggeber verantwortlich.

IMPRESSUM

Kinderfest in der Kita „Quenstedter Rappelkiste“

Anlässlich des Kindertages fand in unserer Kita am Montag, den 3. Juni, ein Kinderfest statt. Auf dem mit Wimpeln und Luftballons geschmückten Spielplatz haben die Kinder schon am frühen Morgen die Hüpfburg entdeckt und mit Spannung erwartet. Gleich nach dem Frühstück ging es los. Doch bevor sich alle beim Hüpfen austoben konnten, wurde unsere neue Matschküche enthüllt. Die hat Herr Michael Stock für unsere Kita gebaut und als Kindertagsüberraschung an die Stelle der Alten gestellt. Sie wurde von den Kindern auch gleich mit Begeisterung in Beschlag genommen.

Große Freude kam bei allen auf, als das Eisauto zu hören war. Nach einer leckeren Kugel Eis machte das Toben und Spielen gleich noch einmal so viel Spaß. Vielen Dank an Herrn Stock für seine Mühe. So wurde der Kindertag zu einem gelungenen Fest.

Die Kita Rappelkiste



Zuckertütenwoche 10.06 bis 14.06.2024 in der Kita Schwalbennest Sylva

Am 10.06.2024 war es endlich so weit, die lang ersehnte Zuckertütenwoche startete für die 3 Schulanfänger Max, Aria, Lina und den Kindern der großen Gruppe mit einem Sportfest in der Einrichtung. Mit Bällen, Ringen und an den Geräten im Kindergarten durfte jeder zeigen, wie sportlich er ist. Dies wurde auch mit Medaillen am Schluss gekrönt.

Am Dienstag war die Verkehrswacht in der Einrichtung zu Besuch. Hier durfte jedes Kind sein Fahrrad oder Laufrad mitbringen. Beim bewältigen des Parcours hatten die Kinder eine Menge Spaß, auch wichtige Dinge im Straßenverkehr, wie das Tragen eines Helms oder Beschilderungen wurden mit den Kindern besprochen.

Am Mittwoch startete dann ein großer Reisebus von der Bushaltestelle in Sylva. Für alle Kinder der Einrichtung war schon die Busfahrt ein großes Erlebnis. Alle waren aufgeregt, denn es ging in den Bergzoo nach Halle. Bei wunderschönen Wetter durften die Kinder bei der Fütterung von Pinguinen zuschauen und die Tiere im Zoo entdecken. Es war für alle ein wunderschöner Tag. Am Donnerstag hieß es „Wasser marsch“. Die freiwillige Feuerwehr Sylva erwartete die kleinen Schwalben schon. 2 Kameraden erklärten den Kindern wichtige Verhaltensregeln bei einem Brand. Natürlich wurden auch die Kleidung und die Masken der Feuerwehr ausführlich getestet. Auch der Wasserschlauch kam zum Einsatz, denn die Kinder durften alle damit auf Dosen zielen. Ein feucht fröhlicher Spaß für die Kinder. Als Überraschung durften am Schluss alle mit dem Auto der Feuerwehr mitfahren. Der krönende Abschluss war am Freitag. Die 3 Vorschulkinder wollten endlich ihre Zuckertüten vom Zuckertütenbaum ernten.

Eine Zwiebel die sie vor Monaten gepflanzt hatten und immer schön bewässert und gepflegt hatten, sollte endlich die langersehnten Zuckertüten am Baum sprießen lassen. Doch am Baum hingen nur 3 Kuschteliere, das ließ den Verdacht zu, dass der Zuckertütenräuber auch dieses Jahr wieder zugeschlagen hatte und die Zuckertüten einfach mitgenommen hatte. Die Kinder ließen das natürlich nicht auf sich sitzen und eine wilde Jagd mit Lupe durch das Dorf bei strömenden Regen sollten den Zuckertütenräuber endlich ein Ende setzen. Zum Glück stolperte er am Pferdehof bei Diana Stock, die ein Seil gespannt hatte. Der Sack mit den Zuckertüten konnte sichergestellt werden und alle Kinder hielten am Schluss ihre Zuckertüten überglücklich in den Händen.

Katharina Krebs

Die Löschkoblde berichten

Vor den großen Ferien waren unsere Mülldetektive, wie jedes Jahr, voll im Einsatz. Auch diesmal hatte es sich gelohnt.

Nach der Sammelaktion vergnügten wir uns gleich noch auf dem Spielplatz. Unser Bruno verabschiedete sich von uns, da er 10 Jahre alt wurde.

Auf dem Bild sehen Sie links den Theodor, Bruno und rechts den Alexander.

Theodor weiß jetzt schon ganz sicher, dass er mal Feuerwehrmann werden möchte. Bei Schnelligkeitsübungen staunten wir alle, wie schnell sie davon düsten.

Am letzten Dienstagabend wünschten sich die Kinder Würfelspiele. Es war gemütlich und dazu bestellten wir noch Pizza.

In diesem Jahr legten wir eine 4-wöchige Erholungspause für uns alle ein. Das tat uns auch gut.

Am 24.07.24 trafen wir uns das erste Mal wieder. Auf Wunsch und Absprache der Ferienkinder gingen wir auf den Spielplatz. Es war lustig und hatte viel Spaß gemacht. Nun geht's noch an Vorbereitungen zu unserem 20. Jubiläum der Löschkoblde. Davon berichte ich Ihnen in der folgenden Ausgabe. Unsere zwei neuen Kameraden kommen auch noch in die Schule. Wir wünschen Ihnen eine große Zuckertüte mit vielen schönen Sachen drin. So, das war's mal wieder.

*Monika Reichert
Kinderfeuerwehrwartin*



„Tag der offenen Tür“ Grundschule Sandersleben

Das Schuljahr neigt sich dem Ende zu, dies war für die Grundschule „Geschwister Scholl“ in Sandersleben ein triftiger Grund zum Feiern. Am 04.06.2024, anlässlich des Kindertages und in Verbindung mit dem „Tag der offenen Tür“ begannen die einzelnen Klassen mit einem gemeinsamen Frühstück den Tag. Plötzlich gab es riesige Aufregung als ca. 30 Polizisten und Polizistinnen mit einem Bus ankamen. Es war das Orchester der Polizei Sachsen-Anhalts. Als diese in der Turnhalle aufspielten waren alle Kinder, Angestellten und Gäste begeistert. Wir lernten nicht nur die einzelnen Instrumente kennen, sondern erfuhren ebenfalls, welches das lauteste, das leiseste, das größte, das kleinste, das teuerste oder auch das billigste ist. Die Kinder waren kaum auf den Plätzen zu halten als die Titelmusik von der Sesamstraße oder auch von der Sendung mit der Maus zu hören war. Auch gab es einen riesigen Gänsehautmoment als eine Sängerin „Das Farbenspiel des Windes“ aus Pocahontas vortrug.

Am Nachmittag wurden dann die Türen für Eltern, Großeltern, Geschwister oder Bekannte geöffnet. Für das leibliche Wohl gab es Kaffee und Kuchen oder auch eine Bratwurst. Hier konnte man sich Zeit nehmen die Schule anzusehen oder auch mal mit den Lehrern zu plaudern. Die Kinder konnten Gipsfiguren bemalen oder sich auf der Hüpfburg austoben. Es war ein rundum gelungener Tag.

Alle Angestellten der Grundschule „Geschwister Scholl“ bedanken sich beim Polizeiorchester Sachsen-Anhalt, bei den fleißigen Kuchenbäckern, bei Firma Bares für die Bereitstellung der Hüpfburg und bei der Firma Anlagenbau Sandersleben für die Hilfe beim Auf- und Abbau dieser.



Wir beenden dieses Schuljahr mit vielen Höhepunkten und freuen uns auf ein ebenfalls erfolgreiches 2024/25.

Grundschule „Geschwister Scholl“ in Sandersleben



Redaktion
Immer die
richtigen Worte.

LINUS WITTICH
Medien KG

Sporttalente Grundschule Welbsleben

Wer sind unsere sportlichen Talente im Jahr 2024?

Am Freitag, dem 7. Juni 2024 führten wir unser traditionelles Sportfest bei schönstem Wetter durch. Alle waren sehr aufgeregt und jeder wollte die begehrten Medaillen erhaschen durch hervorragende sportliche Leistungen. Nach einer Erwärmung, die die 4. Klasse durchführte wurden wir nach der Begrüßung in Gruppen aufgeteilt und dann ging es los. Wir bewiesen unser Können im 50-m Lauf, im Weitsprung, im Schlagballweitwurf, im Fußball und im „Ball über die Schnur“. Alle strengten sich mächtig an und hatten viel Spaß in den einzelnen Disziplinen. Am Ende konnten sich als sportlichste Schüler von allen Jungs Daryl Teutloff (Kl. 4) und Julius Peinert (Kl. 2) freuen. Sie schafften 3-mal Gold. Dicht gefolgt von Simon Teutloff (Kl. 2), Simon Geldner (Kl. 3), Charly Opel (Kl. 3), Carlo Preuß (Kl. 1), Matthias Baumann (Kl. 1) und Luis Töpler (Kl. 1), die auch 3-mal auf dem Treppchen standen. Von den Mädchen konnten sich mit 3 Medaillen Luise Rockmann (Kl. 3), Catlyn Gerecke (Kl. 2), Anny Kleefeld (Kl. 2), Henni Ghanay (Kl. 1), Philomena Ostermann (Kl. 4), Anna Becker (Kl. 4) und Anastasia Bertram (Kl. 4) als sportlichste Mädchen behaupten. Jeder erhielt am Ende eine Urkunde, sodass niemand traurig nach Hause gehen musste.

Die Schüler der Klassen 1-4 der GS Welbsleben



Verkehrstag an der GS Welbsleben

Am Donnerstag, dem 13. Juni 2024, führten wir unseren alljährlichen verkehrstag durch. Das Wetter war prima und alle waren gutgelaunt. Konnte doch jeder sein eigenes Fahrrad heute mit zur Schule bringen, um sein Talent auf dem Fahrrad unter Beweis zu stellen. Die Klasse 4 wurde dann von unseren RBBs Herrn Buchholz und Frau Schade in Empfang genommen, um ihre Fahrradprüfung im echten Straßenverkehr von Welbsleben abzulegen. Unterstützt wurden sie von der Verkehrswacht Aschersleben. Alle strengten sich mächtig an und schafften dann auch ihre Prüfung.

Die Klassen 2 und 3 übten indes auf unserem Schulhof den Geschicklichkeitsparcours, um dann gegeneinander zu starten. Hier kam es nicht auf Schnelligkeit an, sondern auf sicheres und geschicktes Um- oder Befahren von verschiedenen Hindernissen. Auch hier ermittelte jede Klasse ihre besten Jungen und Mädchen, die dann mit Medaillen belohnt wurden. Das war für alle ein schöner Tag.

Die Klasse 2 und 3 der GS Welbsleben



Kleider- und Spielzeughörse
Wo? im Dorfgemeinschaftshaus Sylða
Wann? am Samstag, den 31. August 2024,
 9.00 – 12.00 Uhr
 angeboten werden
Baby-, Kinder- und Erwachsenenbekleidung für Herbst und Winter, außerdem Spielzeug, Bücher, Artikel für die Babyausstattung

„Oldarich-Olzo“ e.V. ist Preisträger im

Ideenwettbewerb Revierpionier 2024!

Seit sich vor drei Jahren engagierte Einwohner aus Ulzigerode im Dorfverein „Oldarich-Olzo“ e.V. zusammengefunden haben, ist es gelungen unsere dörfliche Gemeinschaft wieder stärker zusammen zu bringen. Neben gut besuchten Festen wie unserem Dorffest, dem Weihnachtsmarkt oder dem Kindertag, wurden auch immer Projekte zur Verbesserung unseres dörflichen Umfeldes durchgeführt. Zum Beispiel fertigten Vereinsmitglieder aus Bäumen, welche durch Borkenkäferbefall gefällt werden mussten, eine Bank als Rastplatz für Wanderer. Um die Versorgung mit regionalen Produkten zu verbessern, wurde aus der Idee eines „Eierautomaten“ ein „Tiny-Market“ gefertigt. Hier werden Eier, aber auch Obst und Gemüse aus Ernteüberschüssen, über eine „Kasse des Vertrauens“ zum Kauf angeboten.

Mit Mut, Freude und Spaß gelingt Vieles ... jedoch ohne finanzielle Hilfe oft nicht alles. Daher sind durch ein Team vom Dorfverein, zwei weitere Projekte im Ideenwettbewerb „Revier-Pionier“ des Landes Sachsen-Anhalt eingereicht worden. Nachdem eine unserer Ideen die Jury überzeugt hat, wurden wir prämiert und sind nun stolze „Revierpioniere“ für den sachsen-anhaltischen Teil des Mitteldeutschen Reviers!



Was ist nun unsere Idee und das daraus resultierende Projekt?!

Durch den Wandel unserer landwirtschaftlich und bergbaulich geprägten Region zu mehr Tourismus, entsteht ein hoher Bedarf an verfügbaren Orten, wo Rad- und Wandertouristen ihre mobilen Kommunikationsgeräte und E-Bikes nachladen können. Wir möchten, mit den Menschen aus unserer Stadt, die Idee einer multifunktionalen Energiestation entwickeln und praktisch umsetzen. Mit der ressourcenschonenden Verwendung von Käferholz, aus durch vom Klimawandel geschädigten Wäldern, sowie wiederverwendbaren Baumaterialien, soll unter Beachtung lokaler Bedürfnisse eine multifunktionale Energiestation entstehen. So wird unser Projekt für Rad- und Wandertouristen eine wettergeschützte Rastmöglichkeit bieten, das Laden von Handys und E-Bikes durch Solarstrom ermöglichen, durch QR-Code auf Radwege und Stempelstellen hinweisen, Informationen über Heimatgeschichte/Natur und touristische Nahziele geben, als generationsübergreifender Wissensplatz Bücher zum Tausch bereitstellen und Begegnungen zwischen Anwohnern und Besuchern fördern.

Wem dieses Projekt gefällt, der kann am 31. August 2024 unser Dorffest besuchen und an einem Workshop zur Gestaltung bzw. zum Entwurf der Energiestation teilnehmen.

Mit energiegeladenen Grüßen

„Oldarich-Olzo“ e.V.

Finale der Freiluftleichtathletik in Sangerhausen

Am Dienstag, dem 11. Juni 2024 fuhren unsere 6 besten Sportler aus der Klasse 4 nach Sangerhausen ins Friesenstadion, um dort gegen 12 andere Schulen aus dem Mansfelder Land sportlich anzutreten. Gekämpft wurde in den Disziplinen Weitsprung, Schlagballweitwurf, 50-m Lauf, 800-m Lauf und die 4-mal 50-m Staffel. Dieser Wettkampf machte viel Spaß, weil wir hier nicht Einzelkämpfer waren, sondern als Team zusammenhalten mussten. Jeder Wert zählte für alle. Am Ende wurden wir 10. Platz und konnten stolz auf unsere Leistungen sein, weil wir uns gegenüber unseren schulischen Werten nochmals verbessern konnten.



Philomena, Anastasia, Maïke, Michel, Matej und Daryl aus Klasse 4 der GS Welbsleben



2. Oldtimer & Traktor TREFFEN in BRÄUNRODE

07. September 2024
Festplatz Bräunrode



ab 9.00 Uhr - Anreise

ab 12.00 Uhr - Schwein am Spieß

anschließend - Kaffee & Kuchen

ab 19.00 Uhr - geselliges Beisammensein mit Dj Mario
Vorführungen von forst- & landwirtschaftlicher Technik

Rückfragen unter Tel.: 0151/56 00 26 28



Heimatfest Sandersleben
auf dem Sportplatz (wenn nicht anders vermerkt)

16.08. – Freitag
14:00 Seniorentanz, Espenhahn-Stiftung
14:30 Spiel- und Bastelstraße, Bewegungsbaustelle
20:00 Sommernachtsparty

17.08. – Samstag mit Spießbraten
10:00 **Kege-Turnier** 14:00 Laserschießen
10:00 **25 Jahre Heimatmuseum** mit Kaffee und Kuchen im Museumshof
14:30 **Spitzköpfe Bälle-Nachmittag** Segway-Fahren
10:00 **Bilderbuch-Kino**, Näherwerkstatt Bibliothek
17:00 **Spitzköpfe Kneipen-Quiz**
14:00 **Fußball-Männer-Pokal** gegen Lengefeld
20:00 **Tanz mit „Tapetenwexxel“**

18.08. – Sonntag mit Spießbraten + Erbsensuppe
09:00 **Spitzkopp Markt** 11:00 **Feuerwehrchor**
10:00 Bierkrug-Schieben 11:30 **Linedancer** mit Workshop
10:00 **Frühshoppen mit Fanfaren-Garde** 14:00 **Dorf-Combo Meisdorf** mit Kaffee und Kuchen
10:00 **Bundgee-Trampolin**

An allen 3 Tagen
Kinderkarussell, Losbude.



10. Spitzkopp-Markt
ALLES AUS UNSERER REGION
18.08.2024
ab 9 Uhr
Festplatz in Sandersleben

**REGIONALE PRODUKTE
KUNSTHANDWERK
& JEDE MENGE TRÖDEL**

Marktmusikant
Suppen vom Holländischen Lastenfahrrad
Bier-Kreationen aus dem Mansfelder Land
frisch gebackene Torten
Holzofenbrot u.v.a.m

KINDERAKTIONEN:
Riesen-Seifenblasen,
Hüpfburg,
Kinderbaustelle,
Bunjee-Trampolin

Neuanmeldungen:
Frau Papke Tel. 0173 / 162 33 13



**SPITZKÖPFE
KNEIPEN
QUIZ**

MIT TOM + DAREN
**ZUSAMM RÄATSELN
UN A BIERCHEN KIPPEN**

Entweder du machts allene oder met bis zu 6 Leite. Wenn de met-machen willst, musste ne hallewe Stunde vorher da sin! Wenn de **30 Leeter Bier-Fass** gewinnen willst, musst de oder dene Gruppe alle annern schlan! Un wenn de schlecht bist, kreiste a **Trostprasi** Dene Kinger kenn in der Zeit noch bein Bälle-Nachmittag speeln. Los jets an **17. Aujust** um fünewe an Nachmittach in **Festzelt** in **Sannerschlem**. Startjeld is for Umme, awer musst a Bier kafen. Intritt kostets och nich bein Feste.

Nur lustich musst de sin, sonst werts nischt.

Das Wichtigste in Kürze für alle, die kein Mansfelder können:
17. August 17 Uhr Festzelt Sandersleber Sportplatz,
Anmeldung bis 16:30, Eintritt frei

Gasthof zum Löwen
Hardenberger Str. 20
06333 Arnstein/Wiederstedt

ermöglicht durch den Programm
MITEINANDER REDEN

Städtisches Museum Sandersleben
FRIEDRICH EBERT STIFTUNG

25 Jahre Stadtmuseum in Sandersleben

Das Museum in Sandersleben wurde vor 25 Jahren im Jahre 1999 gegründet. Es erhielt den Namen Stadtmuseum „Altes Gerichtsgefängnis“. War doch das Gebäude einst als Gefängnishaus des ehemaligen Amtsgerichts Sandersleben, das sich gleich nebenan im heutigen Rathaus befand, 1865 erbaut und im gleichen Jahre eröffnet worden.



Blick zum Stadtmuseum in Sandersleben, das 25-jähriges Jubiläum begeht

Nachdem das Gefängnis seinen Betrieb 1927 eingestellt hatte, trieb man die Nutzung des Gebäudes zu Wohnzwecken voran. Damals herrschte Wohnungsnot in der Stadt. Die Haftzellen wurden, so gut es eben ging, zu Wohnräumen umgebaut und von Familien bezogen. Das blieb bis zum Ende der DDR-Zeit so. Nach der Wende von 1989/90 wurde das Haus nach und nach leer gezogen, verwahrloste und war dem Verfall preis gegeben. Es hätte wohl früher oder später abgerissen werden müssen. Schließlich konnte das Gebäude durch eine neue Nutzung gerettet werden. Es begannen die Bau-und Einrichtungsarbeiten zu einem städtischen Museum, die nach mehr als drei Jahren ihren Abschluss fanden.

Aus Anlass des 25-jährigen Jubiläums wird am 17. August 2024 im Stadtmuseum, zum diesjährigen Heimatfest, eine Sonder-

ausstellung unter dem Thema „Sandersleber Schriften, Drucke und Bilder“ eröffnet. An diesem Tage erhoffen wir uns, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Museums, in der Zeit von 10.00 bis 17.00 Uhr recht viele Besucher. Es wird auch einige Überraschungen geben. Alle Heimatfreunde sind herzlich eingeladen.

Im Namen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Stadtmuseums
Peter Puschendorf



Einladung zur Versammlung der Jagdgenossenschaft

Der Gemarkung Wiederstedt

Termin: 07.09.2024
Zeit: 15:00 Uhr
Ort: Gasthof zum Löwen
Hardenbergstraße 20
06456 Arnstein OT Wiederstedt

Tagesordnung

- | | |
|-------|---|
| TOP1 | Eröffnung der Sitzung und Begrüßung |
| TOP2 | Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlußfähigkeit |
| TOP3 | Bestätigung der Tagesordnung |
| TOP4 | Verlesen und Bestätigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung |
| TOP5 | Bericht des Vorsitzenden |
| TOP6 | Bericht zur Kassenprüfung |
| TOP7 | Diskussion |
| TOP8 | Verwendung des Reinertrages |
| TOP9 | Bericht der Jäger mit Diskussion |
| TOP10 | Sonstiges |
| TOP11 | Schließung der Sitzung |

gez. S. Zeppernick
(Jagdvorsitzende)

VGS-Newsletter für Bewohner und Bewohnerinnen in Mansfeld-Südharz

Wir, die VGS Verkehrsgesellschaft Südharz mbH, betreuen als modernes Verkehrsunternehmen in den Regionen Mansfeld-Südharz und dem nördlichen Kyffhäuserkreis 48 Regionallinien und 8 Stadtlinien. Täglich befördern wir Fahrgäste von einem Ort zum anderen.

Um auf die einzelnen Bedürfnisse unserer Fahrgäste eingehen zu können, veröffentlichen wir den 1. VGS-Newsletterbeitrag. Der VGS-Newsletter wird allgemeine Informationen oder verschiedene Begriffserklärungen, wie zum Beispiel „Was ist ein Rufbus?“, aktuelle Sperrungen und Umleitungen und vieles mehr, beinhalten und in einem regelmäßigen Turnus veröffentlicht werden. Die Veröffentlichung des VGS-Newsletters über das Amtsblatt in Papierform, digitales Amtsblatt oder das „schwarze Brett“ kann je nach Stadt, Verbandsgemeinde oder Gemeinde variieren.

Aktuelle Informationen im Überblick:

1. Zum 01. August 2024 wurden die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen sowie Gebühren und Entgelte angepasst.
2. Um den öffentlichen Nahverkehr besser auf die Bedürfnisse der Fahrgäste abzustimmen, nahmen wir zum 28. Juli 2024 gezielte Fahrplananpassungen auf einigen Linien vor.
3. Aufgrund einer Vollsperrung der L154 zwischen Heiligenthal und Zabenstedt vom 29. Juli bis 26. August 2024 verkehrt die Linie VGS-430 nach einer Umleitung. Hierbei entfallen die Haltestellen Lochwitz Abzweig, Zabenstedt und Gerbstedt Zabenstedter Straße ersatzlos.
4. Aufgrund einer Sperrung der L221 zwischen Martinsrieth und Sangerhausen vom 05. August bis 14. August kommt es zur eingeschränkten Haltestellenbedienung und zu Umleitungen auf den Linien VGS-450, VGS-453, VGS-42 und VGS-43. In Martinsrieth wird eine Ersatzhaltestelle gegenüber vom Friedhof errichtet und in Richtung Brücken bedient. Anschließend erfolgt die Umleitung über Brücken und Wallhausen in Richtung Helmeperk.
5. Aufgrund einer Vollsperrung durch Kanalarbeiten in Kelbra ab dem 29. Juli 2024 bis auf Widerruf erfolgt für unsere Busse im Linienverkehr die Umleitung über die Ziegelhüttenstraße direkt auf die L234. Dies betrifft die Linien VGS-450, VGS-453 und VGS-494.
6. Aufgrund einer Vollsperrung der K2341 (Abzweig B180 nach Sylda) vom 15. Juli bis 15. Dezember 2024 verkehren die Linien VGS-411 und VGS-413 während des genannten Zeitraums nach einem Umleitungsfahrplan. Dabei entfällt die Haltestelle Quenstedt Fabrik ersatzlos.
7. Aufgrund eines Straßenausbaus kommt es zur Vollsperrung der L160 zwischen Hedersleben und Schwittersdorf vom 08. Juli bis 05. Oktober 2024. Aus diesem Grund verkehren die Linien VGS-434 und VGS-441 nach einer Umleitung. Die Haltestellen Hedersleben Mastanlage und Schwittersdorf Abzweig entfallen ersatzlos.
8. Aufgrund von Baumaßnahmen wurde die Bahnhofstraße in Luth. Eisleben ab dem 05. August 2024 bis auf Widerruf gesperrt. Durch die damit verbundene Umleitung entfällt die Haltestelle Eisleben Stadtgraben. Als Ersatzhaltestelle kann die Haltestelle Eisleben Mansfelder Hof genutzt werden. Dies betrifft die Linien VGS-45 und VGS-46.

Alle Informationen zu aktuellen Themen, Sperrungen sowie Umleitungen stehen Ihnen jederzeit auf der Internetseite der VGS unter www.vgs-suedharzlinie.de zur Verfügung.

Welbsleben e.V.

Dorfstübchen Welbsleben in der Sommerpause



Nach einem tollen Gartenfest am 13. Juli verabschiedeten sich Besucher und Vorstand in die wohlverdiente Sommerpause. Mit einigen Neuerungen werden wir ab dem 3. September wieder für alle da sein.

In der Zwischenzeit wünschen wir Ihnen allen einen erholsamen Urlaub
Der Vorstand welbsleben e.V.



Herbstsemesterprogramm der KVHS Mansfeld-Südharz e.V.

| | |
|--|--|
| in der Region Hettstedt, Tel: 03476 / 812310 | Flachbau hinter dem REWE Lindenweg 1-2 06333 Hettstedt |
| in der Region Mansfelder Grund Tel: 03475 /602695 | Knappenstraße 10 06308 Benndorf |
| in der Region Eisleben, Tel: 03475 / 602695 | Geiststraße 2, Eingang Untere Parkstraße 06295 Lutherstadt Eisleben |

**Wunschkurs gefunden? Bitte melden Sie sich verbindlich an
Unser komplettes Angebot finden Sie unter www.vhs-msh.de.**

Änderungen vorbehalten!

Monat: August / September 2024

| Kursnummer | Kurstitel | Wann | Wo |
|----------------------|---|---|--------------|
| Gesellschaft: | | | |
| 17003 | Solarstrom vom Balkon - Lohnt es sich? | am 20.08.2024 – 18:00 Uhr | Online |
| 17004 | Gezeichnete Notizen im Alltag nutzen: Einführung in die Sketchnotes Methode | am 20.08.2024 – 18:00 Uhr | Online |
| 17005 | Holiday in hell | am 20.08.2024 – 18:00 Uhr | Online |
| 17007 | Einfach Besser fotografieren | am 03.09.2024 – 18:00 Uhr | Online |
| 11309 | Die grüne Küche der Wild-und Heilkräuter | am 06.09.2024 – 16:00 Uhr | Unterrisdorf |
| Kultur: | | | |
| 20502 | Röhrenverstärker selbstgebaut | ab 21.08.2024 – 17:00 Uhr | Eisleben |
| Gesundheit: | | | |
| 30217 | Hatha Yoga | ab 27.08.2024 – 17:00 Uhr und 19:00 Uhr | Hettstedt |
| 30219 | Yoga | ab 27.08.2024 – 17:00 Uhr und 19:00 Uhr | Hettstedt |
| Sprachen: | | | |
| 40920 | Englisch B1/2 | ab 19.08.2024 – 18:30 Uhr | Eisleben |
| 40020 | Englisch für die Reise - A1/1 | ab 20.08.2024 – 17:00 Uhr | Eisleben |
| 40030 | Englisch für die Reise - A1/1 | ab 22.08.2024 – 17:20 Uhr | Hettstedt |
| 40530 | Englisch A2/1 Hettstedt | ab 22.08.2024 – 18:50 Uhr | Hettstedt |
| 46420 | Norwegisch A1/4 | ab 04.09.2024 – 17:30 Uhr | Eisleben |
| Computer: | | | |
| 52405 | Computerclub | montags – 08:45 Uhr | Eisleben |
| 52511 | Tabellenkalkulation mit Excel | ab 02.09.2024 – 18:00 Uhr | Eisleben |
| 50102 | Computer für Einsteiger Windows 10/11 | ab 09.09.2024 – 13:00 Uhr | Eisleben |

Wir suchen Dozenten/Dozentinnen mit Ideen für neue Bildungsangebote!

Keinen passenden Kurs gefunden?

Machen Sie uns Vorschläge, welche Kurse Sie interessieren ! Rufen Sie uns einfach an oder senden Sie uns eine E-Mail an: service@vhs-sgh.de

„Hochsommer ist die Zeit in der Faulheit respektiert wird.“ (Sam Keen)

Faul sein?
Die coolen Sommerkurse haben wir!

